

45 0270 242



LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD

www.abtool.com.cn

Die
hygienischen Grundzüge
der
mosaischen Gesetzgebung.

Vortrag,
gehalten
für einen wohlthätigen Zweck am 25. Februar 1895
in der Aula des
Friedrich-Werder'schen Gymnasiums in Berlin.

Von

Dr. Adolf Baginsky,
u. n. Professor an der Universität Berlin.

Zweite Auflage.

Braunschweig,
Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn,
1895.

R
690
B14
1895

LANE
HIST

Die
hygienischen Grundzüge
der
mosaischen Gesetzgebung.

Vortrag,
gehalten
für einen wohlthätigen Zweck am 25. Februar 1895
in der Aula des
Friedrich-Werder'schen Gymnasiums in Berlin.

Von
Dr. Adolf Baginsky,
a. o. Professor an der Universität Berlin.

Zweite Auflage.

Braunschweig.
Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn.
1895.

Sonder - A b d r u c k

aus der

„Deutschen Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege“.

XXVII. Band. 3. Heft.

62067

981.1 34A.1

20H

4

www.libtool.com.cn

195-

Vorrede.

Die kleine Studie, welche ich in Folge vielseitig geäußelter Wünsche einem grösseren Leserkreise durch die Sonderausgabe zugänglich mache, bildete den Gegenstand eines im letzten Winter im „Verein zur Unterstützung jüdischer Gelehrter“ gehaltenen Vortrages. Die umfassende Bibelforschung der jüngsten Periode hat meines Wissens die gesundheitlichen Grundzüge der ehrwürdigen Gesetzgebung des alten Testaments nicht direct ins Auge gefasst. Ich glaube deshalb, den Freunden und Verehrern der Bibel — welcher Confession dieselben auch immer angehören mögen — damit eine Freude zu bereiten, dass die unbefangene Darstellung des Thatsächlichen und eine dem Wortlaut sich möglichst eng anschmiegende Erläuterung auch auf gesundheitlichem Gebiete in derselben eine Quelle tiefer Einsicht und eine Fundgrube reichen Wissens erkennen lehrt.

Berlin, im Juli 1895.

Adolf Baginsky.

www.libtool.com.cn

1

Meine Damen und Herren! In einer Zeit, wo eine tiefgehende Bewegung auf socialem und religiösem Gebiete die Gemüther ergriffen hat, wo in dem Empordrängen der ärmeren Bevölkerungsschichten gegenüber den besitzenden Klassen das Bestreben sich kund giebt, all der Errungenschaften theilhaftig zu werden, durch welche die fortgeschrittene Wissenschaft, Kunst und Technik das Leben der Menschen gesicherter, die Lebensfähigkeit grösser und ausgebreiteter und das Dasein angenehmer machen, in einer solchen Zeit wird der Blick unwillkürlich auf die frühen Entwicklungsepochen der Menschheit zurückgelenkt, weil nirgend mehr und besser als durch die Geschichte der Anfänge socialer Entwicklung und Gestaltung, Verständniss auch für die gegenwärtige Zeit und die gegenwärtig herrschenden Fragen eröffnet wird. Die mächtige Förderung, welche die frühe Geschichte des Menschengeschlechtes durch die archäologische Forschung der Neuzeit gefunden hat, trägt wesentlich dazu bei, uns derartige Rückblicke zu erleichtern. Ausgrabungen von Bauresten aus längst vergangenen und weit in die vorhistorische Zeit zurückreichenden Epochen, Enthüllungen wohl erhaltener Denkmäler mit bis auf die Ursprünge von Sprache und Schrift zurückreichenden Einzeichnungen, Bildnissen und Gemälden, haben vermocht, die Brücken schlagen zu lassen über Jahrtausende hinweg und mehr als je sind wir den längst vergangenen Geschlechtern unserer Vorfahren näher gerückt. Frühere ungeahnte Beziehungen zwischen den einzelnen Volksstämmen und Uranfänge nationaler Bildungen haben sich ermitteln lassen und für Vieles, für welches in den uralten Legenden des Menschengeschlechtes göttliche Offenbarung und übernatürliche Ursachen in Anspruch genommen werden mussten, haben einfache, in den Thatfachen selbst liegende Erklärungen gefunden werden können. Mit einem wunderbaren Verständniss für die Lebensbedingungen und die Lebensgrundlage der menschlichen Organisation finden wir, soweit wir auch in der Geschichte der einzelnen, in die graue Vorzeit zurückreichenden, zu Nationen gestalteten Menschenstämme und Menschengruppen lesen, die erste grosse Organisation ausgestattet, und aus den Resten der Untergegangenen leuchtet uns auch die Ursache der Vernichtung immer von Neuem in dem Verkennen oder Ausserachtlassen der physischen und physiologischen Bedingungen der menschlichen Organisation entgegen. Jede völkergründende und völkererhaltende Gesetzgebung giebt sich von vornherein als eine auf das physische

Dasein und mit den Grundlagen desselben rechnende zu erkennen; jede derselben ist von Haus aus in dem gleichen Maasse hygienisch, wie social und ethisch. — So sehen wir es bei den noch lebenden Volksstämmen, den Indern, Chinesen, so bei dem noch erhaltenen und durch alle Länder ziehenden Stamme, dem jüdischen. Mit dem Aufgeben der physischen und der darauf beruhenden hygienischen Grundlagen der socialen Gesetzgebung sehen wir auf der anderen Seite die Nationen zusammenbrechen, untergehen in dem fortdauernden Ringen auf einander folgender Geschlechter und Stämme; so sind die bedeutendsten und gewaltigsten Nationen früherer Zeit, welche die Geschichte der Menschheit zu gestalten begonnen haben, zu Grunde gegangen, so sind die grossen asiatischen Reiche gefallen, Assyrien, Babylonien, Medopersien sind hingesunken und selbst das grosse und gewaltige Römerreich ist den mit einer üppig wuchernden Cultur einhergehenden physischen Schäden erlegen, weil in ihnen die Grundlagen der moralischen Vernichtung gegeben waren.

Die ausserordentliche Zähigkeit und Widerstandsfähigkeit des jüdischen Stammes, die sich bis auf den heutigen Tag kund giebt, lenkt unwillkürlich bei dieser Auffassung der Lebensbedingungen unsere Aufmerksamkeit auf die ersten und grossen Grundlagen einer Gesetzgebung, welche ihm zu Theil geworden ist, auf die mosaische.

Wenn ich mich als Laie auf historischem Gebiete hier auf ein Feld hinauswage, wo historische Forschung und Kenntniss die Grundlage jeder eingehenden wissenschaftlichen Erörterung werden muss, so bin ich mir der mir entgegenstehenden Schwierigkeiten wohl bewusst geworden. Sie werden nicht erwarten dürfen, dass ich im engen Anschluss an die geistvollen Errungenschaften der modernen Bibelexegese scharf das Einzelne scheide nach Zeit und Ort des Entstehens, das Einzelne einer Erörterung unterziehe; dazu wäre ich bei meiner offen zugestandenen Mangelhaftigkeit an Kenntniss nicht im Stande. Was mir überhaupt auf historischem Gebiete hier bekannt geworden, ist nicht mehr als das jedem gebildeten Laien aus den Schriften der grossen Exegeten allgemein Bekannte. — Ich will aber gerade um desswillen mich einer Seite der Betrachtung zuwenden, welche ein wenig abliegt von dem eigentlich historischen Gebiete und in besonderer Weise gerade nur dasjenige zur Erörterung heranziehen, was nach allgemeinen Gesichtspunkten der ärztlichen Erkenntniss näher liegt als der theologisch-historischen Forschung, wo beide wenigstens nicht ohne Weiteres mit einander in Collision kommen können. — Gerade diejenige Seite der Gesetzgebung des Pentateuch, die in hervorragender Weise als sanitäre und sanitär-social angeesehen werden kann, will ich specieller hier ins Auge zu fassen versuchen und einigermaassen abgelöst von ihrer Entstehungsgeschichte, will ich sie als ein Ganzes in Beziehung zu setzen versuchen zu denjenigen Anschauungen und Kenntnissen, welche wir bis zum heutigen Tage auf dem gleichen Gebiete errungen haben; ich will versuchen, dieselbe in der Beleuchtung der modernen Hygiene zu betrachten und in dem Rahmen derselben erscheinen zu lassen. Auch so schon ist der Umfang des heutigen Vorwurfes ein ganz ausserordentlich grosser. Jedes einzelne Gesetz, welches ich der Erwähnung werde unterziehen müssen, bedürfte für sich einer Erörterung, welche die ganze mir zugemessene Zeit und darüber in Anspruch

nehmen müsste, und so werde ich nur im Stande sein, flüchtig die Gegenstände zu berühren und mehr anzudeuten, als wirklich auszuführen. Die Literatur ist auch auf diesem Gebiete eine ganz ausserordentlich umfassende und es darf dies nicht Wunder nehmen, wenn doch der grosse Hygieniker des vorigen Jahrhunderts, der Schöpfer des ersten grossen und umfassenden, heut noch vielbewunderten hygienischen Werkes, Johann Peter Frank von der sanitären Seite der mosaischen Gesetzgebung sagt: „Oft habe ich die Genauigkeit der mosaischen Polizeigesetze, die gewiss alle in irgend einem Staate je getroffenen öffentlichen Gesundheitsanstalten übertreffen, bei mir selbst überdacht, und indem ich fand, dass der grosse Gesetzgeber sich auch bis auf die niedrigsten Gegenstände herabliess... mit Bewunderung jene Zeiten mit der unserigen verglichen.“

Sie werden, wenn ich versuchen will, Sie in eine moderne Beurtheilung und Betrachtung dieser grossen Gesetzgebung einzuführen, gestatten müssen, dass ich vorerst in kurzen Zügen den modernen Standpunkt skizzire, welchen wir als Ausgangspunkt zu nehmen haben werden.

Die Hygiene, Gesundheitspflege, *τέχνη ὑγιεινὴ*, erscheint dem ausserhalb der ärztlichen Welt Stehenden als eine junge Wissenschaft; es ist kaum einige Jahre her, dass in Deutschland öffentliche Lehrstühle derselben an den Universitäten errichtet worden sind, und in vielen cultivirten Ländern wird der öffentliche Unterricht in abgerundet begrenzter Gestalt auch heute noch nicht ertheilt, und doch ist der Inhalt dieser Wissenschaft so alt wie das Menschengeschlecht selbst, wenigstens so alt wie die Zusammenhaltung der Menschen zu Stämmen und nationalen Gruppen, so alt wie das Bemühen, gesunde Menschen zu erziehen, am Leben zu erhalten und kranke und leidende Menschen zu heilen.

Die Gesundheitspflege hat mit allen Erscheinungen, Ereignissen und Einrichtungen zu thun, welche zum Menschen in Beziehung treten und sein Wohlbefinden beeinflussen, sie hat damit zu thun, das Wohlbefinden zu erhalten, zu vervollkommen und zu steigern. Wie der Mensch einerseits als einzelnes Individuum, auf der anderen Seite als Mitglied der Gesellschaft, in welcher er lebt, sei es, wie ursprünglich, in der Familie, später in dem Stamme und endlich in der Nation, eine gleichsam zweifache Seiten darbietende Existenz führt, so werden die Einflüsse der umgebenden Welt auf ihn auf zweifache Weise sich zur Geltung bringen, auf zweifache Weise sein Wohlbefinden beeinflussen können. So wird es, wie man leicht einsieht, von vornherein auch zwei Seiten der Gesundheitspflege geben, die eine, welche wir die private, die andere, welche wir die öffentliche nennen werden. Die letztere ist es, welche im engeren Sinne, eigentlich zu Unrecht, modern den Namen der Hygiene erhalten hat, während wir doch von „hygienisch“ auch in Beziehung zum Wohlbefinden des einzelnen Menschen zu sprechen pflegen. — Die Gesetzgebung hat sich von ihrem Ursprunge an mit der Feststellung der Existenzbedingungen, der Rechte und Pflichten in der Menschengruppe, sei dieselbe nun ursprünglich nur Familie und Stamm oder später Volk (Nation), zu befassen gehabt und so sind auch die auf das Erhalten und die Beförderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens bezüglichen Satzungen hygienisch im weiteren Sinne, als der öffentlichen Gesundheitspflege zugehörig gewesen. Je mehr in der grossen Volks-

gesamtheit der einzelne Mensch als Individuum zurücktritt, desto mehr hat sich begreiflicherweise die Hygiene als öffentliche Gesundheitspflege gestaltet, desto mehr ist das Wohlbefinden des Einzelnen Gegenstand der eigenen persönlichen Fürsorge oder Fürsorge der nächststehenden mehr oder weniger sachverständigen Personen geworden. Mutter, Vater und Kind und die nächsten Blutsverwandten, später die fremde Pflegerin, Amme und schliesslich der fremde Priester und Arzt sind der Reihe nach die mit Rücksicht auf den einzelnen Menschen eintretenden Glieder gewesen, welche die Pflege des Wohlbefindens zu übernehmen hatten und diese Stufenfolge hat sich naturgemäss bis zum heutigen Tage erhalten. Dagegen hat es die öffentliche Gesundheitspflege übernommen, sich mit allen denjenigen Einflüssen zu beschäftigen, welche im Zusammenhange mit allgemeinen Einrichtungen oder Gebräuchen im Stande sind, die Leistungsfähigkeit und das Wohl des Stammes oder der gesamten Nation zu beeinflussen.

Es sind zwei Seiten des Eingreifens der als öffentliche Gesundheitspflege hingestellten menschlichen Thätigkeit gegeben, die eine dahin gerichtet, Wohlbefinden zu erhalten und zu befördern, die andere, eintretende Schädigungen des Wohlbefindens zu beseitigen. Es wird die letztere vielfach der ersteren fördernd sein, indess ist dies nicht alle Zeit nothwendig und auch ist die Förderung nur indirect. Begreiflicher Weise ist die letztere Seite der Thätigkeit im gegebenen Augenblick oft die bei Weitem wichtigere, weil sie zum Ziele hat, der imminent drohenden Gefahr der Lebensbedrohung der Gesamtheit entgegenzutreten. So ist denn auch diese mehr negative Seite der Thätigkeit von jeher eine hochbedeutsame gewesen. Die öffentliche Gesundheitspflege hat von jeher die Störungen des Volkswohles ins Auge gefasst, sie hat die Quellen derselben verfolgt, ihre Ausdehnung bestimmt, sie hat die Mittel der Menschengruppe, sei es nur ein einzelner Stamm oder eine grosse Nation, dazu verwendet, die Beseitigung der erkannten Ursachen zu bewerkstelligen. Auf der anderen Seite hat sich mit den gleichen Mitteln nach der positiven Seite hin durch Förderung günstig wirkender Einrichtungen das Wohlbefinden und mit ihr die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Menschengruppe steigern lassen.

Die Hygiene hat zu beiden Zwecken alle von der betreffenden Menschengruppe selbst und von anderen ihr zufließenden Hülfsmittel herangezogen. In dem Maasse als mit fortschreitender Cultur Wissenschaft, Kunst und Technik der Nationen ins Dasein traten, wurde Alles, was von denselben für das Wohlbefinden als wirksam und leistungsfähig sich ergab, in den Dienst derselben herangezogen. Die Hygiene bedient sich also aller Ergebnisse des Culturfortschrittes zum Wohle und Gedeihen der Menschheit, sie ist Empfängerin der Culturwohlthaten, sie verwendet das Empfangene aber ausschliesslich wieder für menschliche Wohlfahrt. Sie giebt, indem sie selbst als Gemeingut der Menschheit die von den einzelnen Gruppen (bezw. Nationen) erhaltenen Gaben verwaltet und austauscht, als lebendige Kraft die in ihr aufgespeicherte Arbeitsleistung des Culturfortschrittes der gesamten Menschheit zurück. So wird die öffentliche Gesundheitspflege eine sociale Wohlthäterin, die mit der Besserung des gesamten Wohlbefindens und mit der Beseitigung der die Menschheit schädigenden Einflüsse, die körperliche und geistige Entwicklung der Menschheit fördert und die höchsten menschlichen Güter, Intelligenz

und Moral, zur Herrschaft bringt. — Lassen Sie uns in kurzen Zügen die ins Bereich und in den Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege gezogenen Hilfsmittel durchmustern. Es wird dies das Verständniss für die vor uns liegende Frage soweit fördern, dass die kurze darauf verwendete Zeit nicht verloren sein wird.

Begreiflicher Weise hat die Hygiene als Wächterin und Förderin der Volksgesundheit das Bedürfniss, den Umfang des zu verwaltenden Gutes, wenn wir die allgemeine Wohlfahrt als eine solche ansehen wollen, als Grundlage und Ausgangspunkt der Thätigkeit zu nehmen, weil von hier aus der Maassstab für die Wirksamkeit gewonnen werden kann, daran auch die Nothwendigkeit des thätigen Eingreifens gemessen, die besondere Art derselben bestimmt werden kann. Wir messen indess das Wohlbefinden der Menschheit, wie sich eigentlich von selbst versteht, am besten an dem Zu- und Abgange, an den quantitativen Schwankungen der einer Menschengruppe event. Nation zugehörigen Existenzen. Der Vergleich zwischen Geburten und Sterbezahl, die Zahl der Ueberlebenden über die Todten und die daraus resultirende Uebersicht über die Zahl der Gegenwärtigen giebt den Maassstab für das Gedeihen der Familien, Stämme und Nationen. So ist denn die Statistik eine der wichtigsten Hilfswissenschaften der öffentlichen Gesundheitspflege und ist es unbewusst von jeher gewesen. Die Feststellung der wahren Zahl der Lebenden durch directes Zählen und bestätigt durch die Meldung der Geborenen und Gestorbenen kann indess nur die Uebersicht über die allgemeinen die Volkswohlfahrt beeinflussenden Vorgänge und Bedingungen schaffen; sie kann ein tieferes Eindringen und das Verständniss für die Ursachen der Beeinflussung des Volkswohles nach der positiven oder negativen Seite nicht bedingen. Es bedarf hierzu der eingehenden und besonderen Erforschung der Vorgänge und Bedingungen selbst, der Beziehungen zwischen dem Menschen und denselben in seiner Umgebung; sie mögen von der Natur direct oder von gegenseitigen Verhältnissen gegeben sein. Die Beziehungen des Klimas, der Luft, des Bodens, des Wassers, der Kleidung, Wohnung, Nahrung, der Beschäftigung (Arbeit), der Altersstufen und der Geschlechter zu einander, der socialen Gestaltungen im Culturfortschritt, in Handel und Wandel, in Kunst und Wissenschaft, in Frieden und Krieg, plötzliche grosse Naturereignisse und verheerende Krankheit und tausend Andere, sie alle sind bezüglich der Grösse und Art ihrer Einwirkungen auf die Gestaltung der rohen Zahl abzumessen und in den Bereich der Betrachtung zu ziehen. Daraus ergiebt sich dann, dass der Umfang des Gebietes ein ganz ausserordentlich umfassender ist und dass zur verständnissvollen Klarlegung und Durchdringung dieser Beziehungen bei allen Zweigen menschlichen Wissens, insbesondere aber bei den Wissenschaften der Naturerkenntniss, Anleihen gemacht werden müssen. So hat denn thatsächlich die Hygiene alle Wissenschaften Physik, Chemie, Biologie, Physiologie, Medicin u. a. in ihren Bereich als Hilfswissenschaften gezogen. Alle Producte der aus der Hand der Naturwissenschaft und der praktischen Lebenserfahrung hervorgegangenen Technik sind ferner für die Zwecke der Hygiene verwerthet worden; bis in die jüngste Zeit sind die feinsten und eingehendsten von den genannten Wissenschaften gezeitigten Untersuchungsmethoden in den Dienst der Hygiene getreten. So hat die Hygiene sich

einer Wissenschaft selbst herausgestaltet und wenn wir sie in dieser Selbstständigkeit jetzt mehr als früher hervortreten sehen, wenn sie jetzt als abgegrenztes Gebiet ihre Lehrer und Lehrstätten beansprucht, so ist es die Gesundheitspflege als selbständig gewordene Wissenschaft, die uns hier gegenüber tritt. Indess ist die Hygiene als reine abstracte Wissenschaft unfruchtbar und bedeutungslos; sind doch ihre Methoden, wie wir sehen, nur Anleihen bei anderen Wissenschaften; mehr noch als bei der Heilkunde ist ihr die Aufgabe zu Theil geworden, die Ergebnisse praktisch verwertbar zu machen, denn von den lebendigen Einwirkungen der Dinge auf das Wohlbefinden der Menschen hat sie ihren Ausgangspunkt genommen und dem Wohlbefinden soll sie ihre Früchte bringen.

In die Praxis eingeführt, muss das Ergebniss hygienischer Wissenschaft zum wirklich durchführbaren Gebot, zum Gesetz werden. Es ist also die Feststellung des hygienischen Gesetzes eine weitere Aufgabe der Gesundheitspflege und die Schaffung des Gesundheitsrechtes im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt, die Abgrenzung der Pflichten und Rechte des Einzelnen zur Gesamtheit. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird nicht dem Hygieniker allein, dem eigentlichen Fachmann, zu überlassen sein, sie kann sehr schwierig werden und ist es von jeher gewesen, weil im Interesse der Gesamtheit und oft mit Rücksicht auf den Fortbestand derselben eine wesentliche Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen in der grösseren oder kleineren Menschengruppe nicht selten geboten ist. Die Abmessung des Nothwendigen im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt in ihrem Verhältnisse zu anderweitigen Rechtsbeziehungen wird immer nur unter Mitwirkung von Rechtskundigen des allgemeinen und gesammten Rechtes stattfinden können. So werden Rechtspersonen und zum Theil Rechtswissenschaft in den Dienst der Gesundheitspflege mit hineingezogen; es erweitert sich von Neuem der Kreis und es entwickelt sich in Personen und Gesetzen die Rechtspflege des Gesundheitswesens, zwar nicht als vollständig selbständige, sondern immerhin dem gemeinen Recht untergeordnete Einrichtung, indess doch ausgestattet mit den ihr nothwendigen Bedürfnissen.

Die Uebertretungen des hygienischen Gesetzes bleiben um so weniger aus, als die Abgrenzung der Competenzen zwischen der Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesamtheit selten ohne Weiteres einleuchtet und die natürliche Empfindung des Einzelnen seine eigene, wenngleich oft eingebildete Wohlfahrt in den Vordergrund drängen lässt. Sie sind aber nichtsdestoweniger von dem höheren Gesichtspunkte des nothwendig und sachlich geschaffenen Gesetzes straffällig — und so gesellt sich ganz von selbst zum Gesetz die ausführende Behörde, welcher neben der Ueberwachung des Gesetzes die Ausführung der Bestrafung der Uebertretenden zur Aufgabe geworden ist — die Gesundheitspolizei. Zu einer Zeit, wo das Rechtsbewusstsein im Volksleben noch nicht so entwickelt war wie heute, war in der Executive, der Gesundheitspolizei, die Gesetzgebung mit der Ausführungsbehörde vereint, so dass Peter Frank sein Buch noch als Gesundheitspolizei bezeichnet, während es vielmehr den Namen eines Lehrbuches der Gesundheitspflege verdiente, weil es die Regeln der öffentlichen und privaten Gesundheitslehre der damaligen Zeit enthält.

Wie nun im kleineren Kreise Gesetz und Gesetzesausführung den Einzelnen betrifft, so ist in dem grossen Verkehre den Menschen die Abgrenzung der Rechte im Dienste der Gesamtwohlfahrt der Menschheit geboten und so sind es thatsächlich Rechtsabmachungen der Nationen, die mit Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt getroffen werden. Die Gesetze der Quarantäne, der Ueberwachung des Schiffsverkehrs in der Zeit grosser Epidemien, der Schutz für Lazarethe im Kriege u. a. sind als die Einflüsse derartiger Vereinbarungen zu betrachten und gar oft haben sich Durchbrechungen dieser grossartig angelegten Fürsorge beispielsweise im Kriege verhängnissvoller in ihren Ergebnissen für die Nationen erwiesen, als der Krieg selbst. Die Pestilenz war von jeher weit mehr gefürchtet als der Krieg, nur war sie oft im Gefolge des Krieges.

Fassen wir zusammen, so sehen wir die Hygiene als öffentliche Gesundheitspflege als eine gewaltig in alle Lebensverhältnisse der Menschen eingreifende Einrichtung. Unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohlbefindens und der Abwehr der Momente der Beeinträchtigung derselben gestaltet sie sich im Leben der als grössere und grosse Gruppen zusammengetretenen Menschen, im Leben der Familie, des Stammes und der Nationen als unvermeidliches und unübertretbares Gesetz.

Für den einzelnen Menschen regelt sie als private Gesundheitspflege unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Ergebnisse und praktischen Erfahrungen die Beziehungen der Aussenwelt zu seinem Wohlbefinden und dauernd glücklichen Lebensgenuss.

Wenn wir nun mit so gewonnenen Anschauungen an die mosaische Gesetzgebung herantreten, in der Absicht, gerade ihre hygienische, das menschliche Wohlbefinden förderliche Seite, besonders ins Auge zu fassen, so werden wir uns zu hüten haben vor dem kleinlichen Aufsuchen einzelner Vorschriften, die etwa nach den heutigen Kenntnissen gebilligt, eine besondere Art klugen und kenntnisreichen Wissens oder weiser Voraussicht erschliessen lassen könnten, wir werden vielmehr in erster Linie hygienische Grundlagen in den grossen gewaltigen Zügen der Gesetzgebung aufzufinden versuchen, denen die Fähigkeit innewohnte, als Fundamentalgesetz, die Erhaltung einer Nation und schliesslich wohl auch des gesammten Menschengeschlechtes über Jahrtausende hinaus anzubahnen; wir werden aufzusuchen haben, inwieweit der Gesetzgeber auf Grundlage der Erfassung des Menschen als Ganzes in physischer und geistiger Hinsicht auf diesen dem Menschen innewohnenden, ihm von Natur gegebenen Eigenschaften bedacht war, die Anweisungen zur Erreichung eines glücklichen Daseins auf Erden vorzuzeichnen. Wenn wir dann ins Einzelne gehend, die Berücksichtigung der Beziehungen aller Lebensbedingungen zur menschlichen Existenz, die Beziehungen von Luft, Wasser, Boden, Nahrung, Kleidung, die Abwehr von Krankheit, Noth und Gefahr u. s. w., in der grossen Gesetzgebung wiederfinden und aus der Weisheit der Gebote die Kenntnisse fortgeschrittener Jahrhunderte in Umrissen oder selbst in der Durcharbeitung wiedererkennen, so ist dies für den Freund menschlicher Entwicklungslehre und der Geschichte eine freudige Ueberraschung — ein Beweis dafür, wie die Empirie jeder Zeit der eigentlich wissenschaftlichen Durchforschung

der Gebiete menschlichen Wissens vorangeeilt ist, besonders aber dort, wo es sich um die Erhaltung des Menschengeschlechtes gehandelt hat.

Die Aufgabe der mosaischen Gesetzgebung ist von vornherein eine so schwierige, wie sie kaum je einer anderen zu Theil geworden ist. In Unterdrückung und Sklaverei grossgezogen, bar der Sitte und Cultur, ein Nomadenvolk, das (430 Jahre giebt die Bibel an) (Exod. XII, 41) in Egypten gelebt, tritt uns das Volk Israels entgegen, als es unter Moses' Führung Egypten verliess (60 000 Mann zu Fuss, die Männer ohne die Kinder, Exod. XII, 37), um im Wüstenleben der Cultur und des Gesetzes theilhaftig zu werden. Ringsum Baal- und Molochdienende Völkerschaften, anheimgegeben den schlimmsten sinnlichen Ausschweifungen, die dem Baalcultus eigen waren (Num. XXV, 1, 2; Lev. XVIII, 22 bis 24), Pfleger eines Götzendienstes, der Menschenopfer, die Darbringung der Kinder (Lev. XVIII, 21) und neben anderen Gräueln wohl auch den Genuss frischen, den Blutgefässen entnommenen menschlichen Blutes erheischte. Mit einem wunderbaren Verständniss für die Grundlage dieses ganzen greuelhaften Cultus, dieselbe in der mangelhaften Entwicklung der Familienbande suchend, pflanzt das mosaische Gesetz die Pflege der Familie, als des engst begrenzten Menschenkreises, als eines der heiligsten und wichtigsten Gebote auf; das Gebot verknüpfend mit dem Gedanken eines einheitlichen, der Nachbildung durchaus unzugänglichen, machtvollen, Verehrung und Befolgung des Gebotes erheischenden Gottes.

In den Sätzen des Decalogs: „Ich bin der Ewige, dein Gott, du sollst keine fremden Götter neben mir haben, du sollst dir kein Abbild machen, du sollst dich nicht niederwerfen vor ihnen, — ehre deinen Vater und deine Mutter, — du sollst nicht ehebrechen — du sollst nicht Gelüste tragen nach dem Weibe deines Nächsten — sind die Gesetze der Familienbande in markigen festen Grundzügen vorgezeichnet. — Das, was als ethisches Gesetz heute vor unseren Augen steht, und fernab von den nach der heutigen Anschauung enger genommenen hygienischen Maassnahmen zu stehen scheint, ist als sociales Gebot, als Grundlage und Fundament des sittlichen Lebenswandels dasjenige, welches in erster Reihe bestimmt ist, der Erhaltung des menschlichen Geschlechtes zu dienen. Nicht umsonst die Androhung, „ich bin ein eifervoller Gott, der die Schuld der Väter ahndet an den Kindern am dritten und vierten Geschlecht“ und die Verheissung, „damit deine Tage lang werden in dem Lande, das der Ewige dein Gott dir giebt“. — Die Erkenntniss der geschlechtlichen Zügellosigkeit als Urquell der Menschenverderbniss ist eines der gewaltigen Fundamente, welches die mosaische Gesetzgebung vor denjenigen anderer nationalen Gesetzgeber auszeichnet; das aus ihr hervorgehende Gesetz ist, weil es im Einklang mit der physiologischen Anlage des menschlichen Organismus steht, ein grosses, über Jahrtausende hinaus fortwirkendes, hygienisches. Aus der Bedeutung dieses Gesetzes im Gegensatz zu den schon angedeuteten Gewohnheiten und Gepflogenheiten bei den anwohnenden Völkerstämmen erklärt es sich wohl, wie an den verschiedensten Stellen des Pentateuch immer wieder von Neuem auf dasselbe zurückgegangen wird, und dass schliesslich in Einzelgeboten die Ausführung vorgezeichnet wird.

Alles was auf den Incest in den mosaischen Geboten Bezug hat, wie es

in der priesterlichen Gesetzgebung (Liv. XVIII und XX) niedergelegt ist, gehört hierher und tief eindringlich klingt es aus XVIII, Vers 24 u. ff. heraus: „Verunreinigt Euch nicht durch all dieses; denn durch all dieses verunreinigten sich die Völker, die ich vor Euch austreibe“. Vers 25: „Da das Land unrein war und ich heimsuchte die Schuld an ihm, da spie das Land aus seine Bewohner“. Vers 26: „So beobachtet denn meine Satzungen und meine Vorschriften und thut nichts von allen den Greueln, der Eingeborene wie der Fremdling, der unter Euch weilt“. Vers 27: „Denn alle diese Greuel thaten die Bewohner dieses Landes, die vor Euch, und das Land war unrein“. Vers 28: „Auf dass nicht das Land euch ausspeie, wenn ihr es verunreinigt, sowie es ausgespieden hat das Volk, das vor euch“. Vers 29: „Ja wer von all diesen Greueln einen thut, so sollen die Personen, die das thun, ausgerottet werden, aus der Mitte dieses Volkes“ — und aus der darauf bezüglichen Stelle des Deuteronomium XXIII, 1 und XVII, 20 bis 23 mit dem Ausspruche des Fluches über den Frevler.

Freilich sind die Gesetze der Ehe in der alttestamentarischen Auffassung noch nicht die geläuterten der Monogamie, zu denen wir heute gelangt sind, insbesondere ist die Stellung der Frau in der mosaischen Ehe beträchtlich minderwerthiger als jetzt (wie dies in interessanter Weise Benzinger¹⁾ unter dem Kapitel des Eherechtes ausführt); dem Manne bleibt in der Ehe eine grosse Freiheit gegenüber der Frau, deren Ehebruch immer mit dem Tode bestraft wird, während der Mannesehebruch nur strafbar des Todes erscheint, wenn derselbe mit einer verheiratheten Frau geschieht, oder mit einer einem Anderen verlobten Braut (Deut. XXII, 22 bis 24), während der ausserhehliche Verkehr nicht ohne Weiteres als Missethat angesehen, ja unter besonderen Verhältnissen sogar geboten erscheint, wenn die Ehe mit einem Weibe kinderlos bleibt; denn Zweck der Ehe ist die Erzeugung der Kinder und in dem Kinderreichthum lehrt das mosaische Gesetz Glück und Freude der Familie, Gedeihen und Fortschreiten des Stammes zur nationalen Entwicklung erkennen.

Schon in dem Ausdruck des Verhältnisses zwischen Gott und dem israelitischen Volke kommt die Bedeutung der innigen Beziehungen zwischen Eltern und Kind zum Vorschein: „In der Wüste, die du gesehen, wo dich getragen der Ewige, dein Gott, wie ein Mann trägt seinen Sohn auf dem ganzen Wege, den Ihr gegangen seid“ (Deut. V, 31.), weiterhin ebenso auch in der Muttersehnsucht Rahel's: „Schaffe mir Kinder, sonst sterbe ich“ (Gen. XXX, 1) und endlich zum vollen Ausdruck in dem Segen an Rebeka (Gen. XXIV, 60), „du werde zu tausend Myriaden“, da sie sich entschlossen hat, mit dem Diener Abrahams als auserkorene Gattin Isaaks das Heimathshaus zu verlassen. So hoch steht in der gesammten mosaischen Anschauung der Kinderreichthum in Werthschätzung, dass das Aussterben des Namens als eine der schwersten Androhungen, die Segnung der Leibesfrucht als der höchste Segen erscheint: „Gesegnet deine Leibesfrucht“ heisst es in den Segenssprüchen Deut. XXVIII, 4. Bis in die Thierwelt hinein werden die innigen Beziehungen des Verhältnisses zwischen Eltern und Kind ausgedehnt:

¹⁾ Benzinger, Hebräische Archäologie im Grundriss der theolog. Wissenschaften, S. 341. Freiburg 1894.

3. 数据完整性。数据完整性是指数据的正确性和相容性。它是指符合数据库用户要求的数据的逻辑特性。完整性是指数据符合用户要求的数据逻辑特性。完整性是指数据符合用户要求的数据逻辑特性。完整性是指数据符合用户要求的数据逻辑特性。

4. 数据安全性。数据安全性是指防止数据库中的数据被非法窃取、篡改、破坏和丢失。数据安全性是指防止数据库中的数据被非法窃取、篡改、破坏和丢失。数据安全性是指防止数据库中的数据被非法窃取、篡改、破坏和丢失。

5. 数据可用性。数据可用性是指数据库中的数据在需要的时候能够被及时、准确地访问和使用。数据可用性是指数据库中的数据在需要的时候能够被及时、准确地访问和使用。数据可用性是指数据库中的数据在需要的时候能够被及时、准确地访问和使用。

6. 数据持久性。数据持久性是指数据库中的数据在系统故障后能够被恢复。数据持久性是指数据库中的数据在系统故障后能够被恢复。数据持久性是指数据库中的数据在系统故障后能够被恢复。

7. 数据一致性。数据一致性是指数据库中的数据在操作过程中始终保持一致。数据一致性是指数据库中的数据在操作过程中始终保持一致。数据一致性是指数据库中的数据在操作过程中始终保持一致。

8. 数据独立性。数据独立性是指数据库中的数据与应用程序相互独立。数据独立性是指数据库中的数据与应用程序相互独立。数据独立性是指数据库中的数据与应用程序相互独立。

9. 数据可移植性。数据可移植性是指数据库中的数据能够被移植到其他系统。数据可移植性是指数据库中的数据能够被移植到其他系统。数据可移植性是指数据库中的数据能够被移植到其他系统。

10. 数据可扩展性。数据可扩展性是指数据库中的数据能够随着业务的发展而扩展。数据可扩展性是指数据库中的数据能够随着业务的发展而扩展。数据可扩展性是指数据库中的数据能够随着业务的发展而扩展。

11. 数据可维护性。数据可维护性是指数据库中的数据能够被及时、准确地维护。数据可维护性是指数据库中的数据能够被及时、准确地维护。数据可维护性是指数据库中的数据能够被及时、准确地维护。

12. 数据可审计性。数据可审计性是指数据库中的数据能够被审计。数据可审计性是指数据库中的数据能够被审计。数据可审计性是指数据库中的数据能够被审计。

13. 数据可备份性。数据可备份性是指数据库中的数据能够被备份。数据可备份性是指数据库中的数据能够被备份。数据可备份性是指数据库中的数据能够被备份。

14. 数据可恢复性。数据可恢复性是指数据库中的数据能够被恢复。数据可恢复性是指数据库中的数据能够被恢复。数据可恢复性是指数据库中的数据能够被恢复。

15. 数据可兼容性。数据可兼容性是指数据库中的数据能够与其他系统兼容。数据可兼容性是指数据库中的数据能够与其他系统兼容。数据可兼容性是指数据库中的数据能够与其他系统兼容。

16. 数据可集成性。数据可集成性是指数据库中的数据能够与其他系统集成。数据可集成性是指数据库中的数据能够与其他系统集成。数据可集成性是指数据库中的数据能够与其他系统集成。

Mannasammlung veranschaulicht; das sonst über den nächsten Tag bewahrte Manna wird den Würmern Preis gegeben, nur das Sabbathmanna, am vorangehenden Arbeitstage gesammelt, bleibt genussfähig (s. Gen. II, 3; Exod. XVI, 27; XXXV, 23; Num. XV, 32 ff.; Exod. XXI, 13 bis 17). „Ein Zeichen ist es zwischen mir und euch bei euren Geschlechtern, dass ihr erkennt, dass ich der Ewige bin, der euch heiligt, und beobachtet den Sabbath, denn heilig ist er euch; wer ihn entweicht, sterbe des Todes....“ Liegt in der Einführung Gottes als arbeitendes und schaffendes Wesen und in der Beziehung, die der Gesetzgeber zwischen der menschlichen Arbeit und dieser Schaffensthätigkeit in dem Gebote gleichsam fixirt, eine ganz besondere Werthschätzung und Hochhaltung, eine sittliche Veredelung der Arbeit, so stellt sich in der mehrfachen eindringlichen Wiederholung des Ruhegebotes, in der Strafverkündung und der Strafausführung die Bedeutung der von dem Gesetzgeber als absolute Nothwendigkeit erachteten Entspannung.

Ueber die Arbeitsausübung als hygienische, Gesundheit, Frische und Kraft schaffende und erhaltende Einrichtung bedarf es wohl kaum Worte der Erläuterung. In Lied und Spruch haben alle Völker von den frühesten Epochen der Cultur an den den Menschen erhebenden und veredelnden Werth der Arbeit gepriesen. Die Uschebtifiguren in den Mumiengräbern Egyptens tragen häufig folgende Aufschrift: „Es strahlt Licht aus den zum Osiris Gewordenen (Todten), den Gerechtfertigten. Er spricht: O! Ihr Uschebti, wie befähigt ist der zum Osiris Gewordene, der Gerechtfertigte, zu verrichten alle Arbeiten, welche zu verrichten sind im Nuphar (Ort der Seligen), als zu besiegen alle Hindernisse daselbst, vermöge der den Menschen innewohnenden Fähigkeiten, und da ich dieselben besitze, so sprecht es aus und erklärt mich fähig für alle Zeiten zu arbeiten daselbst, zu bebauen die Felder, mit Wasser zu füllen die Canäle, zu führen den Sand des Wassers nach dem Osten und umgekehrt. Da ich die Fähigkeiten besitze, so sprecht aus. — „Gehe hin zur Ameise, du Träger, siehe ihren Wandel an und werde klug“, sagt der königliche Weise von der Arbeit (Spr. Salamonis). Und *τῆς αρετῆς ἰδρῶτα θεοὶ προπάροιδεν ἔθνησαν* heisst es in dem griechischen Verse¹⁾, „Arbeit macht das Leben süß“ im Sprichwort unserer deutschen Sprache und so überall.

Nicht so ohne Weiteres einleuchtend erscheint der gleiche Werth der Sabbathruhe, und doch steht sie hygienisch als Correlat der Arbeit zur Seite. Ich kann auch hier nicht bei der knapp zugemessenen Zeit in eine volle Würdigung ihres hygienischen Werthes eingehen, nur soviel sei hervorgehoben, dass die volle Entspannung der physischen und geistigen Kräfte von der Alltagsarbeit jene Sammlung neuer Kraft, Wiederherstellung neuer Elasticität der Gewebe und Organe des Organismus bedingt, die einer stets neuen, ausdauernden, voll wirksamen Wiederaufnahme der Thätigkeit zur Grundbedingung dient. — Die Verkürzung des Arbeitstages, welche zu den socialen Forderungen der Neuzeit seitens der Arbeiterschichten gehört, kann die volle Ausserthätigkeitssetzung von der gewohnten Leistung für einen ganzen Tag niemals ersetzen. Seiner körperlichen und geistigen Alltagsarbeit einen vollen Tag hindurch ledig, kann der Mensch zur vollen Erholung vorschreiten, und vor der Uebermüdung und der Ueberanstrengung,

¹⁾ Hesiod, 289.

vor vorzeitiger Abnutzung seinen Organismus wahren. Seitdem man in den übermüdeten Organen bzw. in den Muskeln, im Stande gewesen ist, giftig wirkende, die Organe schädigende Ausscheidungsstoffe auch chemisch nachzuweisen (Milchsäure, Harnstoffe), und seitdem man erkannt hat, dass die Ausscheidung derselben nur eine langsame ist, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass materielle, in der Physiologie des Organismus gegebene Grundlagen für die Nothwendigkeit der Sabbathruhe vorhanden sind und dass mit dem Gebote der vollen Ruhe eines Tages ein grosses Gesundheitsgebot gegeben ist. Nerven und Muskeln, der stets gleichen und sich wiederholenden stetigen Leistung der Berufsarbeit unterworfen, Herz und Blutgefässe der ermüdenden und abnutzenden, vielfach eintönigen und stets und dauernd an derselben Stelle sich wiederholenden Aufgabe der Alltagsarbeit heimgegeben, werden einzig und allein durch des Sabbathtages längere Ruhedauer ihrer ursprünglichen Frische wiedergegeben, freigemacht von den durch die Arbeitsleistung angesammelten giftigen Abfallproducten und Schlacken. — Es ist nicht meine Sache, hier zu erörtern, wie das in dem Sabbathgebote gleichzeitig gegebene Gebot der Heiligung, der Veränderung der Gedankenrichtung von dem Alltäglichen ab zum Höheren, von dem brutal Materiellen der Alltagsanforderungen des Lebens zur beschaulichen In sichkehrung oder zum Genusse der Freiheit in der Natur, dazu beiträgt, die physische Bedeutung der Arbeitsentlastung zur Wiederherstellung der Frische von Körper und Geist zu unterstützen. Es hat Jeder wohl selbst an sich das empfunden, der von der Woche Arbeit zu den Seinen heimkehrt, die Sorge des Lebens mit der Arbeit hinter sich lässt, um frei sich selbst und seiner Familie zu leben — einen vollen Tag! Wenn Israels Volk den Drangsalen der Verfolgung, den unermesslichen Qualen der Jahrhunderte, den Schmähungen und herb peinigenden Herabwürdigungen Jahrtausende hindurch hat erfolgreich Widerstand leisten können, so hat es ganz sicher nicht zum mindesten dies der ausgeprägten und am längsten festgehaltenen Sabbathheiligung zu danken gehabt. — Warum nun gerade der siebente Tag der Sabbath sei? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Ob die Siebenzahl mit der Zeitrechnung des Mondmonates und der natürlichen Viertheilung desselben, wie sie das Wüstenleben der Nomaden gar leicht erzeugte, zusammenhängt, ob sie zusammenhängt mit jener allgemeinen Heilighaltung der Siebenzahl, welche allen orientalischen Völkern in unermittelbarer Ferne zurück eigen gewesen ist, die sich in der indischen und persischen Medicin ¹⁾ ebenso wie später bei Pythagoras und den späteren Griechen wiederfindet, bleibe dahin gestellt; jedenfalls liegt in der Wahl des Siebentages, den der Gesetzgeber mit der göttlichen Schaffensthätigkeit in Beziehung setzt, eine überaus glückliche, augenscheinlich in der physiologischen Beschaffenheit des Organismus begründete; denn so weit der Versuch der Abänderung der Siebenzahl in eine andere — es darf an die Decadeneintheilung der französischen Revolutionszeit erinnert werden — vorliegt, ist er als ein unbrauchbarer, unerträglicher verworfen worden. — Wie die Sabbatherholung auch dem Acker zu Theil werden sollte, durch die Brache des siebenten Jahres (Lev. XXV), wie des Sklaven Arbeit beendet

¹⁾ Sprengel, Pragm. Geschichte der Medicin, I, p. 125.

sein soll mit dem Sabbathjahr (Exod. XXI, 2; XXIII, 10), wie endlich der Sabbathgedanke auch als sieben mal siebentes Jahr, als Jubeljahr, mit der Freigebung des erworbenen Landes und der Sklaven, zur Grundlage des Eigenthumsrechtes wird, und dies so geknüpft wird an des Sabbaths heilige und ethische Bedeutung, liegt nicht im Rahmen unserer Erörterung.

So finden wir im Decalog schon zwei grosse social-hygienische Gedanken zum Gesetz erhoben. Mit weiser Erkenntniss der menschlichen Natur und des menschlichen Wesens, das nicht Geist allein ist, nicht allein Körper, sondern ein harmonisches Ganzes darzustellen bestimmt ist mit möglichst vollkommenen physischen und psychischen Eigenschaften, ist, was für den körperlichen Fortbestand als Nothwendigkeit erkannt wurde, von dem Gesetzgeber an das Geistige geknüpft, an die Heiligkeit und Gottähnlichkeit. Auf den physisch nothwendigen Geboten baut sich die Moral auf, die Sittlichkeit im Familienleben, die Menschenwürde im Gegensatz zum Laster und der Ausschweifung, die Arbeitsfreude als Gottesgabe und die Arbeitserholung als Förderin des gesammten organischen Lebens.

Wir haben, indem wir uns den specielleren hygienischen Gesetzen zuwenden wollen, in unserer Erörterung des modernen hygienischen Standpunktes gesehen, dass es nicht allein auf die Erkenntniss des hygienisch Nothwendigen, sondern wesentlich auch auf die praktische Durchführung desselben ankommt, und wir haben hervorgehoben, dass die Feststellung des hygienischen Gesetzes Rücksicht und Bedacht zu nehmen habe auf das allgemeine Recht, dass es hierzu aber neben dem Gesetzgeber auch der Sachverständigen, und zwar ebenso wohl des Rechtskundigen des Gesetzes, wie des mit der hygienischen Executive Betrauten, bedürfe. — Das Dasein dieses hochwichtigen Factors ist begreiflicher Weise, sofern nicht Alles in freies Wollen und Ermessen gegeben und eine öffentliche, der Gesamtheit zu Nutze werdende Hygiene überhaupt vereitelt werden soll, die wesentlichste Voraussetzung. So sehen wir denn, dass von dem Beginn der mosaischen Gesetzgebung in weiser Fürsorge für Durchführung des Gesetzes dieser Factor geschaffen wird. — Zunächst in Aron und seinen Söhnen, in der Priesterschaft, später in den an die Stelle der Erstgeborenen tretenden Leviten, den Mitgliedern jenes Stammes, welchem mit Wahrscheinlichkeit Moses und Aron selbst angehörten, im Verbande mit den als Hohepriester anerkannten Nachkommen Arons. — Die Priester sind in der ganzen alten Welt ursprünglich auch die Aerzte und ganz besonders sind die egyptischen Priester als die Vertreter und Kenner medicinischer Wissenschaft sowohl durch die alten Schriftsteller griechischer und römischer Abkunft (Herodot, Plutarch, Clemens Alexandrinus, Diodor), wie durch die moderne egyptiologische Forschung bekannt geworden. — Bei den, wie man wohl als sicher annehmen muss, ursprünglichen Beziehungen Mosis zur egyptischen Priesterwelt darf es nicht Wunder nehmen, dass von Moses den Priestern neben dem eigentlichen Dienste im Heiligthume die Durchführung und Ueberwachung der hygienischen Gesetze zur Aufgabe gegeben wird. Als Aerzte treten überdies Priester auch bei den schwersten Erkrankungen und den Volkskrankheiten auf.

In dem Priesterdienste sehen wir also die wohlbewusste und ganz

ausserordentlich sachverständige Einrichtung der Sanitätsbeamten. — Die Priesterschaft setzte die Heiligkeit, gleichgesetzt der cultischen Reinheit, voraus. Der Priester muss körperlich fehlerfrei sein (Lev. XXI), eine öffentliche Dirne, eine gefallene Jungfrau, eine Geschiedene darf er nicht heirathen. Jegliche Verunreinigung mit Gefallenem, Berührung von Leichen ist ihm verboten, ausgenommen die der nächsten Verwandten und der Hohenpriester selbst (Lev. XXI, 11). Das Scheeren einer Glatze, Beschneidung der Ecken seines Bartes, Verletzungen, Einschnitte des Körpers (zum Zeichen der Trauer) sind ihm verboten. In feierlicher Weise wurden Aron und seine Söhne zu diesem Dienste von Mose nach dem Bade durch Salbung geweiht und mit den priesterlichen Kleidern versehen. Aus weissem Leinen ist die priesterliche Kleidung, kurze Beinkleider, darüber der Leibrock (Kuthoneth) aus Byssus, ein Gürtel aus Byssus und eine Mütze; nur der Hohepriester trägt die besonderen bunten Abzeichen seiner Würde. Die cultische Reinheit setzt Fuss- und Händewaschung vor Betreten des Heiligthumes und vor Erfüllung des priesterlichen Dienstes voraus. — Dieser so mit dem Gebote der höchsten cultischen Reinheit ausgestatteten, mit der Ausübung des cultischen Dienstes verknüpften Körperschaft ist die Ueberwachung des sanitären Dienstes anvertraut.

Wir müssen im Einzelnen der Betrachtung der hygienischen Gesetze näher treten. Das mosaische Gesetz berücksichtigt ganz in dem oben entwickelten Sinne der modernen Hygiene alle Beziehungen des israelitischen Volkes auf seiner Wüstenwanderung zu seiner Umgebung, seinen Bedürfnissen, den ihm begegnenden Ereignissen und seinen Leiden, zumeist im Interesse und in Rücksicht auf die Gesamtheit, vielfach indess auch mit Rücksicht auf den einzelnen Menschen.

Eine zusammenhängende, auf die Reinhaltung des Bodens bezügliche Lagerhygiene vermisst man. Indess sei eine von Hygienikern oft citirte und bewunderte Stelle des Deuteronomium hier angeführt (XXXII, 13, 14): 13. „Und einen Ort sollst du dir halten ausserhalb des Lagers, dass du dahin hinausgehst“. 14. „Und einen Spaten sollst du dir halten bei deiner Rüstung; und wenn du dich draussen hinsetzest, so grabe damit und bedecke wieder deinen Auswurf.“

Und hierzu die Begründung des Gebotes: 15. „Denn der Ewige, dein Gott, wandelt mitten im Lager, dich zu retten und deine Feinde vor dich hinzugeben, und es sollen deine Lagerstätten heilig sein, dass er nicht an dir sehe irgend eine Blöße und sich abkehre von dir“.

Nicht der sachliche Inhalt dieses Gebotes ist, wie wohl oft hervorgehoben ist, bewunderungswürdig, denn thatsächlich ist derselbe vom hygienischen Gesichtspunkte aus sehr anfechtbar, weil der vermeintlichen Bodenverunreinigung nicht vorgebeugt, dieselbe eher befördert wird, auch wäre die Maassregel in der angeführten Art begreiflicher Weise nicht durchführbar gewesen, selbst nicht in der Annahme kleinster Verhältnisse. Bewundernswerth ist nur die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf diejenigen Dinge, welche grösseren, an einem Orte lagernden Menschenmassen verhängnissvoll zu werden pflegt, die Aufmerksamkeit auf die menschlichen Dejecta überhaupt. Das erste Mal wird auf die gefährliche, d. h. ja verunreinigende Eigenschaft derselben hingewiesen, und wenn man auch sicher zu weit geht,

wenn man mit Guéneau de Mussy hier von einer „*intuition prophétique des microbes*“ des Gesetzgebers spricht, so ist doch in Anbetracht der Erfahrungen, die in Kriegslagern mit dem Ausbruch von Dysenterie, Typhus, Cholera durch Nichtberücksichtigung der Dejecta gemacht worden sind, die weise Vorsicht, die in dem Hinweis des Gesetzgebers auf die Beseitigung der Dejecta in geeigneter Form gemacht, wohl anzuerkennen. — Freilich würde in einem Lager, in welchem vom Feuer gelegentlich der Opferungen soviel Gebrauch gemacht wurde, wie in dem des israelitischen Volkes, die Benutzung desselben zur Vernichtung der Abfallstoffe mehr unseren modernen Anschauungen gerecht geworden sein.

Wenig treten auch weiterhin hygienische Vorschriften bezüglich der Handhabung des Wassers hervor, wenngleich von der Werthschätzung der Brunnen Canaans an vielen Stellen des Pentateuch die Rede ist, so in den Verhandlungen über den Durchzug (so mit dem König von Edom, Num. XX, 17 ff., von Sichom und Emori, Num. XXI, 22), wo der Wasserbenutzung gedacht wird, auch des Brunnenliedes: Herauf Brunnen! Singet ihm entgegen — Erwählung geschieht, als bei Schebet-Ar an den Bächen des Arnon das Volk lagerte (Num. XXI, 16). — Immer von Neuem tritt in dem Zuge durch die Wüste die Wasserfrage und die Klage über Wassermangel an Moses heran; an dem bitteren Brunnen von Marah (Exod. XV, 23) versüsst er auf künstlichem Wege das Wasser. Zwei Mal bringt er frisches Wasser aus dem kahlen Felsen und dieses wird doch das zweite Mal zur Todesursache für ihn und Aron (Num. XX, 13 und 24) — und dennoch kein besonderes Gebot für die hygienische Pflege und Ueberwachung des Wassers. Es scheint fast, als sei bei der Werthschätzung des Wassers, die dem in der Wüste umherziehenden Nomadenvolke um des eigenen Lebens zur zweiten Natur geworden war, ein dahingehendes Gebot nicht nöthig. Gen. XXIX, 2, 3 giebt uns ein anschauliches Bild für die Art der Reinhaltung und Pflege der Brunnen, wie denn überhaupt die Brunnen als die Orte des Verkehrs für die Nomadenstämme erscheinen; dort sind ihre Zusammenkünfte, dort beginnen ihre Freundschaften und Feindschaften. „Wenn dort alle Heerden versammelt waren, so wälzten sie den Stein von der Mündung des Brunnens und tränkten die Schafe und brachten wieder den Stein auf die Mündung des Brunnens an seine Stelle.“ — Die spätere Zeit weiss dann von grossen Wasserbauten zu erzählen und heute noch beherbergt Jerusalem die grossen Reste des Siloahcanales und der Salomonischen Wasserleitung (s. Benzinger, l. c. S. 46).

Während wir hier also im Ganzen nur wenige Andeutungen einer der Hygiene selbst Rechnung tragenden Gesetzgebung finden, begegnen wir in Rücksicht aller übrigen Beziehungen jener umfassenden und grossartigen Gesetzgebung, welche uns des Weiteren zu beschäftigen haben wird.

Das Leitmotiv der ganzen Gesetzgebung ist in richtiger Würdigung der Gefahren des Zusammenlebens im Lager und in der Absicht der Heranziehung und der Erhaltung einer kriegsstarren Nation, die Verhütung und Bekämpfung der Seuchen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe beginnt mit der Hygiene der Nahrung. — Gesundheit des Leibes setzt vorerst eine gesunde und unschädliche Nahrung voraus. Es soll von vorn herein zugegeben werden, dass das mosaische Nahrungsgesetz nicht ohne Weiteres als ein rein hygienisches

betrachtet werden soll. Manches in demselben ist nicht allein von diesem Gesichtspunkte aus zu erklären, auch bei dem Nahrungsgesetz mag mit Rücksicht auf die verabscheuten Gewohnheiten und Uebungen im Baaldienste der umgebenden Völker und mit der vollen Absicht ethischer Beeinflussung im Sinne der Fesselung und Zügelung der Leidenschaften und Laster hier und da ein Verbot gefallen sein, aber in den Hauptgrundzügen bleibt das mosaische Nahrungsgesetz ein hygienisches — vielfach werth der Berücksichtigung bis auf den heutigen Tag. — Man wird nicht erwarten können, dass ich im Einzelnen die Motive der Verbote hier erörtere, es ist dies einfach schon um desswillen nicht möglich, weil die Bezeichnungen für die verbotenen Thiere nicht völlig feststehen; es wäre aber selbst, wenn dies vorausgesetzt werden könnte, auch nicht möglich, die Motive des Gesetzgebers überall zu durchdringen, weil ganz augenscheinlich vielfach Empirie, reine Erfahrung zu Grunde gelegen hat, geknüpft an die Orts- und Zeitverhältnisse, die uns völlig abhanden gekommen ist.

Das Wesentliche des Nahrungsgesetzes ist Folgendes:

1. Verbot des Blutgenusses;
2. Verbot bestimmter Thiere, insbesondere solcher, die keine gespaltenen Klauen haben und nicht Wiederkäuer sind (wobei komischer Weise Haschofon, übersetzt mit Kaninchen, und Hoarnewes, übersetzt mit Hase, zu den Wiederkäuern mit nicht gespaltenen Hufen gerechnet ist). — Verbot gewisser Vögel, Insecten, Tatzengeher (augenscheinlich Fleischfresser, Raubthiere). — Verbot der nicht Schuppen und Flossen tragenden Wasserthiere.
3. Verbot der Berührung der Cadaver der als unrein angegebenen Thiere, so weit gehend, dass Alles, was mit ihm in Berührung gekommen ist, der Reinigung zu unterwerfen ist; selbst Ofen und Herd müssen nach der Berührung mit Leichentheilen dieser Thiere eingerissen werden.
4. Verbot alles Gefallenen und Zerrissenen (Lev. XVII, 15).

Das Verbot des Blutgenusses ist ganz augenscheinlich mit cultischen Vorstellungen in Beziehung zu bringen, und wird um desswillen ganz besonders streng untersagt; es ist also nicht ein reines Hygienegesetz, vielmehr ist Blut noch ganz besonders aus dem Bereiche der Genussfähigkeit gezogen, weil Blut wahrscheinlich im Baal- und Molochdienste genossen wurde, während es in den Jehovadienst hineinbezogen, gelegentlich der Priesterweihe zur äusserlichen cultischen Verwendung kam.

Daher dies eindringliche Verbot nochmals (Lev. XVII, 10 u. ff.) mit der gleichzeitigen Todesbedrohung für den Zuwiderhandelnden, selbst den Fremdling. „Ich habe es für euch bestimmt zu sühnen auf dem Altar, zu sichern eure Seelen, denn das Blut selbst sühnt durch die Seele.“

Allerdings will schon Peter Frank dieses Motiv nicht allein gelten lassen, sondern weist auf die hygienische Bedeutung des Verbotes wegen der rapiden Fäulnisfähigkeit der bluthaltigen Speisen hin (IX, 78).

Des Weiteren interessirt uns wohl besonders bei den verbotenen Thieren hygienisch das Verbot des Schweinefleisches, gerade wegen der historischen Beziehungen des Mosaismus in dieser Frage zum Christenthume. — Es kann, glaube ich, keinem Zweifel unterliegen, dass das Schwein schon von Egypten her zu den ungesunden Thieren gerechnet wurde. Herodot

Vorübergehen auch nur damit in Berührung Gekommener sich sammt seinen Kleidern im nächsten Flusse reinigen musste. — Man leitete — und dies ist wohl als Hauptpunkt zu betrachten — von dem Genuße des Schweinefleisches die Vermehrung des Aussatzes her; auch von der Milch des Thieres wurde dies behauptet (s. Peter Frank IX, 66). Plutarch sagt: „Die Leiber derjenigen, welche Schweinemilch genossen, werden mit Aussatz und Räude befallen“ — und Aelianus berichtet, er habe gehört, Manetho der Egypter habe öfters zu sagen gepflegt, dass, wer Milch von Schweinen trinke, der würde mit Aussatz und Hautkrankheiten geplagt.

Auch aus Brasilien wird Aehnliches berichtet (s. Hirsch, Historische geogr. Med., II, S. 28, Stuttgart), wie Candido behauptet. — Aehnliche Beziehungen ätiologischer Art werden zwischen dem Genuße verdorbener und krankhaft veränderter Fische, insbesondere auch der im Schlamm lebenden Fische, zum Aussatz hervorgehoben. — Also hier sieht man — mögen diese Beziehungen nun wahr oder nicht sein — sie sind es in der That nicht — die Beweggründe des Verbotes klar ein. — Ob die Trichinosekrankheit als Folge des Schweinegenusses in der damaligen Zeit je beobachtet war, kann ebenso wenig behauptet wie bezweifelt werden. Tatzengebende Raultiere werden ja auch heute noch zumeist als Nahrung genossen, der Bär vielleicht ausgenommen, der auch vegetabilischer Kost zugänglich ist.

Für das Verbot von bestimmten Vögeln mögen vielleicht ursprünglich cultische Motive mit Rücksicht auf den ägyptischen Priestercodex gewaltet haben, aber interessanter Weise haben sich hier auch in der modernen Medicin Erfahrungen herausgestellt, die wenigstens nach einer Richtung einige Aufklärung über die Schädlichkeiten geben können. Dr. Borell aus Göttingen (Virchow's Archiv LXV, S. 399) beschreibt bei den Raben das Vorkommen von Trichinen ähnlichen Würmern im Blute und Virchow fügt dieser Beschreibung die Bemerkung hinzu, dass es sich um eine Filariiform handelt, ähnlich der im Blute des Menschen in den Tropenländern vorkommenden *Filaria sanguinis*, welche bekanntlich die Ursache von Chylurie und Haematurie ist. Es wäre nicht ganz ausgeschlossen, hier daran zu denken, dass dem Gesetzgeber insbesondere das Auftreten von Blutharnen bekannt gewesen sei, welches mit dem Genuß der bezeichneten Vögel oder anderer hierhergehöriger in Beziehung gebracht wurde. Aehnliche Befunde sind von Herbst bei Krähen, Dohlen, Hähnen, Habichten u. s. w. beobachtet worden. — Was endlich die Fische, Kriechthiere und Mollusken betrifft, so ist die Gefährlichkeit des Genußes von Aalen, Moränen u. A. den Bewohnern der warmen Länder heute noch bekannt¹⁾. Die krankmachende Wirkung des Genußes von Austern, der Miesmuschel und auch der Krebse, die alle vielfach von menschlichen Dejecta leben, wenn dieselben in die Flussläufe gerathen oder in den Meerbuchten sich ansammeln, ist ebenfalls seit langem bekannt, und bis in die jüngste Zeit sind zahlreiche Epidemien derselben beschrieben. Peter Frank (III, S. 179) erwähnt die Giftigkeit mit dem Him-

¹⁾ Ich bin beispielsweise auf dem Fischmarke in Calix von dem selbst dringend vor dem Ankauf von Moränen gewarnt worden, weil sie giftig Genuß krank mache.

Erzeugung von heftigen Juckausschlägen, während in der Neuzeit schwere typhöse Erkrankungen und rasch verlaufende tödtliche Vergiftungen zu Vorschein gekommen sind; gelegentlich solcher ist das Gift der Miasmen von deutschen Autoren, Schmidtman, Brieger, Salkowski, Wolf nachgewiesen und chemisch rein dargestellt worden (Virchow's Arch. Bd. 103, 104, 110, 115). — Die Giftigkeit von nicht ganz frischen und verdorbenen Krebsen hat in der jüngsten Zeit immer wieder zu öffentlichen Warnungen seitens der Gesundheitspolizei Anlass gegeben. So leuchtet denn aus den gegebenen Vorschriften für die Gesunderhaltung des für kriegsrische Strapazen vorzubereitenden Volkes überraschende Kenntniss und Weisheit hervor. Aus den gleichen Ursachen, wie das Nahrungsverbot ergeben sich denn auch die strengen Reinigungs-Gesetze nach Berührung mit den Cadavern der als unrein erklärten Thiere; dieselben schliessen sich um dem Genussverbote noch besonderen Nachdruck zu geben, diesem.

Was übrigens den Fleischgenuss überhaupt betrifft, so ist seit Noe derselbe in dem alten Testament durchaus gestattet, wenngleich nicht eigentlich wohl als besonders bevorzugt anzusehen. Dies ergibt sich aus den ausdrücklichen Geboten des Zusammenhanges des Schlachtens von Thier mit dem Opfer, was also auf eine gewisse Beschränkung des Fleischgenusses hinweist (Lev. XVII, 3. ff.), und auch aus der Erzählung des Fleischverlangens und Genusses der Wachteln in der Wüste. — „Bis es euch zur Nase herankommt und es euch zum Ekel wird“ soll dem lüsterne Volk das Fleisch geboten werden, und „das Fleisch war noch zwischen den Zähnen, bevor noch zerkaut war, da erglühete der Zorn des Ewigen über das Volk und der Ewige schlug unter dem Volke einen Schlag, und man nennt den Ort Gräuel des Gelüstes, denn dort begrub man das lüsterne Volk“ (Num. XI, 32 bis 34).

Peter Frank macht freilich hierzu die allerdings wohl unwahrscheinlich klingende Bemerkung, dass Wachteln ebenso wie Lerchen durch vorliegendes genossenes giftiges Futter giftig sein können, wie das A. v. Haller schon andeutet, und so werden in Neapel die dort aus Afrika ankommenden und lebend gefangenen Wachteln erst nach dreitägiger Fütterung mit Getreide gegessen, weil sie bei der Ankunft giftig sind, „vermuthlich von giftigen Kräutern, die sie in Afrika genossen haben“. Alles in Allem scheint allerdings in der Erzählung des Wachtelgenusses und der Verknüpfung desselben mit der Seuche, nicht sowohl dem Fleischgenuss selbst, als vielmehr der Unmässigkeit desselben und damit wohl der Unmässigkeit überhaupt eine herbe Rüge ertheilt zu sein.

Dass auch sonst als rein betrachtete Thiere, sofern sie gefallen oder zerrissen vorgefunden werden, als für den Genuss unbrauchbar sind, gemieden werden müssen und Reinigung nach Berührung erheischen, ist wieder um ein auch unseren heutigen hygienischen Anschauungen entsprechendes Gesundheitsgebot. Es darf doch nur an die schweren Zoonosen, wie Milzbrand, erinnert werden, dessen verderbenbringende Uebertragbarkeit auf den Menschen durch den Krankheitserreger, den Milzbrandbacillus bekannt und gefürchtet ist.

Hierher gehört ferner noch das Verbot des Genusses von Opferfleisch, welches mit Unreinem in Berührung gekommen ist (Lev. VII, 19), und vielleicht auch das Verbot des Genusses über den zweiten Tag hinaus. A

ritten Tage muss es verbrannt werden, nicht genossen, „sonst wird nicht aufgenommen“ und da es sich um ein Schuldopfer handelt, hat die Person, die davon isst, ihre Schuld zu tragen (Lev. VII, 18). Ich glaube, dass man darin unschwer ein Verbot des Genusses zu lange aufbewahrten Opferfleisches aus Rücksicht auf die gesundheitsgefährdende Wirkung wegen Verderbniss erkennen kann.

Sehen wir in der Anordnung einer gesunden Nahrung, unter der gleichzeitigen Hervorkehrung der Bedeutung der Mässigkeit auch im Genusse des Gesunden, eine prophylaktische Maassregel von grösster Bedeutung, in der Absicht, eine kräftige, den Strapazen des Lagerlebens gewachsene und auch den Angriffen der Infectiouskrankheiten gegenüber resistente Volksmasse heranzubilden, so begegnen uns in einer zweiten Summe von Geboten die directen Abwehrmaassregeln gegen die Infection selbst.

Man thut gut, auch hier zwei Gruppen zu unterscheiden; die eine, deren Gebote immerhin noch mehr in das Gebiet der Prophylaxe gehören, die indess wegen des vielfachen Zusammenhanges mit den Maassregeln der directen Krankheitsabwehr sich schlecht von denselben trennen lassen; hierher gehört Alles, was zur Erhaltung der körperlichen Reinheit, besser Reinlichkeit, Beziehung hat, incl. des Verkehrs in der Ehe — und die andere, welche in ihren Geboten den Infectiousangriffen direct gegenüber tritt, und zwar entweder durch Abschliessungsmaassregeln, Separation (Quarantänemaassregeln) oder durch Vernichtung der Contagion, Desinfection, letztere allerdings im umfassendsten Stil bis zur Vernichtung des Infectionsträgers vorschreitend.

Es kann vom modernsten Standpunkte der aetiologischen Betrachtungsweise der Infectiouskrankheiten, vom Standpunkte der Bacteriologie, behauptet werden, dass in der ganzen älteren Geschichte der Menschheit eine ähnlich consequente Durchführung eines grossen hygienischen Gedankens überhaupt nicht besteht, wie gerade hier in der mosaischen Gesetzgebung, dass sie als solche ganz einzig dasteht; ja, es kann behauptet werden, dass wir jetzt erst, nach der weit vorgeschrittenen Kenntniss und dem Verständniss für die Krankheitserreger auch zu einem vollen Verständniss vieler in der mosaischen Gesetzgebung erhaltenen Vorschriften gelangen und dass wir Antisepsis und Asepsis, wie sie in dem augenblicklichen Stande der Wissenschaft geübt sind, in derselben wiederfinden.

Was zunächst die erste Reihe der Gebote, den Reinigungscode, betrifft, so sind dieselben ganz ausserordentlich umfassend; ja in einzelnen Punkten so rigoros, dass sie sich nur aus der Intention des Gesetzgebers erklären lassen, vor allem Anderen der aus dem Geschlechtsleben hervorgehenden Gesundheitsschädigung die Quelle abzugraben, weil diese für das Volk, welches durch die Beispiele der ringsum wohnenden Völker dauernd der Gefahr geschlechtlicher Zügellosigkeit ausgesetzt war, als die grösste erschien. Daher wird Alles, was mit dem Geschlechtsleben im eigenen Lager in Beziehung steht, einschliesslich des Verkehrs zwischen Mann und Frau, für unrein erklärt und ganz ins Einzelne gehende Vorschriften, bezüglich des Unreinlichkeitsgrades und der Reinigungsopfer daran geknüpft. — Ich kann begreiflicherweise an dieser Stelle nicht in diese Einzelheiten eingehen und muss auf die betreffenden Satzungen in Lev.

XII und XV verweisen. Interessant ist nur, wie in den einzelnen Punkten je nach dem Grade der Unreinheit, der von dem Gesetzgeber angenommen wird, ohne dass wir freilich nach heutigen Anschauungen jedes Mal die Ursachen dieser verschiedenen Annahmen nach physiologischen Gründen einsehen könnten, auch die Zeit derselben, und damit die Art der Reinigung verschieden bemessen wird. So ist die Frau nach der Geburt eines Knaben 7 und 33 Tage, nach der Geburt eines Mädchens zwei Wochen und 66 Tage unrein. Für die Mehrzahl der Fälle genügt Waschen der Kleider und Baden; in einem Falle wird aber ausdrücklich Baden in lebendigem Wasser geboten (Bemajim chaim im Gegensatz zu maim der anderen Stellen), also wohl in Quellwasser oder fliessendem Wasser. Und um dem ganzen Kreise von Geboten den gehörigen Nachdruck zu geben, wird dasselbe in sehr bezeichnender Weise als ein durchaus nothwendiges, hygienisch unumgängliches mit den Worten hingestellt „Und ihr sollt die Kinder Israels fern halten von ihrer Verunreinigung, dass sie nicht sterben durch ihre Verunreinigung, indem sie verunreinigen meine Wohnung, die unter ihnen ist“ (Lev. XV, 31), wobei dann die Miteinschliessung des Fremdlings direct beweist, dass es sich bei diesen Gesetzen nicht um cultische Reinheit, sondern um ganz davon unabhängige, echte und rechte Reinheit in hygienischem Sinne handelt. — Wir werden alsbald noch erkennen, dass im Verkehr in Feindesland die Berücksichtigung der körperlichen Reinheit noch zu weit strengeren Geboten führte.

Die Furcht vor gefährlichen Seuchen ist seitens des Gesetzgebers keine unbegründete gewesen, weiss doch der Pentateuch von mehreren recht schweren Epidemien zu erzählen, die freilich wohl als Strafen für begangenen Abfall oder sonstige Versündigung, als Heimsuchung Gottes dargestellt sind, die indess immerhin als Seuchen in ihrer ganzen Gefahr erkannt werden. — Die Seuche nach dem Wachtelgenuss habe ich schon berührt — dort geschieht ein grosser Schlag des Herrn und die Gräber werden als Lustgräber bezeichnet; nach der Auflehnung Korachs beginnt die Meuterei im Volke selbst und erzürnt sendet Gott die Seuche; sie hat begonnen und Aron, der nach Mosis Gebot Räucherwerk unter die Gemeinde bringt, um sie zu sühnen, „stand zwischen den Todten und Lebendigen und dem Sterben wurde Einhalt gethan“ (Num. XVI.). Und es waren an der Seuche gestorben 14 700, ausser den (250 Männern), „die um Korachs willen gestorben sind“ und wiederum starben in Schittim, als dies Volk anfang zu buhlen mit den Töchtern Moab's und dem Baal Peor opferten; an der Seuche 24 000 Mann (Lev. XXV). Gelegentlich dieser Seuche erzählt der Bericht, dass Elasar, der Hohepriester, ein buhlendes Paar, den Mann aus Israel und das moabitische Weib, beide im Gemache durchbohrte, „und das Sterben ward abgewehrt von den Kindern Israels“.

Interessant für den Hygieniker sind in diesen Seucheberichten drei Thatsachen:

1. Die Aufzählung der Todtenziffer. Mögen diese Zahlen wann auch immer in den Bericht eingefügt worden sein, so ergeben sie die bemerkenswerthe Erscheinung, dass die Todtenziffer festzustellen für wichtig erachtet wurde. Wir haben, wie bei den mehrfachen Musterauszahlungen der streitbaren Mannschaft, so hier mit Rücksicht auf Todesfälle die An-

wendung statistischer Methode so einfach wie möglich, aber immerhin jene Methode, welche auch uns heute zur Feststellung gesundheitsmässiger That-sachen nothwendig erscheint und als erste Grundlage hygienischer Thätig-keit aufgefasst werden muss.

2. Das Eingreifen des Hohepriesters als Helfer in der Noth. Mit Räucherpfannen das Lager durchziehend, gebietet Aron dem Sterben Halt, und dies, nachdem die Seuche als der Ausfluss des göttlichen Zornes bezeichnet ist. Es hindert dies nicht die Darreichung menschlicher Hülfe. So wird die menschliche That der ärztlichen Hülfeleistung dem göttlichen Beruf des Priesters verbunden.

3. Die von der herben Nothwendigkeit gebotene Unterdrückung der Seuche durch Vernichtung der die Krankheit bringenden und verbreitenden Träger der Infection. — Freilich entspricht die Art, in welcher diese Unterdrückung eingeleitet wird, nicht unseren geläuterten humanen und ethischen Anschauungen. Indess liegt an und für sich in der damaligen Kriegführung eine Grausamkeit, die uns schier unbegreiflich erscheint. Der besiegte Theil wird stets von Grund aus dem Verderben preisgegeben. Städte werden dem Erdboden gleich gemacht, die Bewohner vertilgt oder als Sklaven verkauft. Dies war Kriegerrecht. — Nur dass wir hier dieses furchtbare Recht so angewandt sehen, dass die Rücksicht auf die Gesunderhaltung und auf die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit des streitbaren Volkes, dem die Aufgabe bevorsteht, ein neues Land zu erobern, als vorerst einzig maassgebende erscheint. Daher Moses' unerbittliches Gebot, die Frauen der Midianiter sämmtlich dem Tode zu opfern, die reinen Jungfrauen am Leben zu lassen (Num. XXXI).

Es erscheint dies dem Führer des Volkes als die einzige Möglichkeit, weiteres Umsichgreifen der schlimmsten und am meisten gefürchteten, verheerenden geschlechtlichen Seuche vom Volke fernzuhalten. Dass dieselbe mit dem Götzendienste am Baal Peor durch die sittlichen Frevel und die Zügellosigkeit des Götzendienstes verbunden ist, giebt um so mehr den Anlass, auf die Reinheit und Erhabenheit des Jehovadienstes hinzuweisen, Gesundheitspflege mit ethischen Principien zu verbinden.

Deutlich geht die augenscheinlich hygienische Seite des strengen Gebotes auch aus den weiteren Vorschriften, die sich auf die Kriegsbeute beziehen, hervor. Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass die Gefahr der Krankheitsübertragung auch mit der Nutzbarmachung der Beute verknüpft sei, dass also an den erbeuteten Dingen, nicht an den Personen allein, die Keime der Krankheiten haften, gebietet der Gesetzgeber: „Das Gold und das Silber, das Kupfer, Eisen, Zinn und das Blei, alles Geräth, das ins Feuer kommt, sollt ihr durchs Feuer führen und es ist rein; nur mit Besprengungswasser muss es entsündigt werden und Alles, was nicht ins Feuer kommt, sollt ihr durchs Wasser führen. Und ihr waschet eure Kleider am siebenten Tage und seid rein, und hernach dürft ihr ins Lager kommen“ (Num. XXXI, 22 bis 24).

Wie geradezu bewunderungswürdig klar, selbst über die Mittel der Desinfection! — Feuer als Reinigungsmittel für das im Feuer Unzerstörbare, Wasser für das nur durch Wasser zu Reinigende und endlich die eigene Reinigung durch Waschen der Kleider. Man gebe einem heutigen Kriegshygieniker die Aufgabe, ein Lager von Seuchen frei zu halten, welches

Nationen im Kriege dargebotenen Seuchengefahr verfolgt und bewundern gelernt. Zu grösserer Bedeutung noch, was Umsicht und Sachkenntniss betrifft, erhebt sie sich in der Behandlung der im Volke selbst herrschenden und die Gefahr der Verbreitung bietenden Krankheitsformen. — Wie bei allen orientalischen, der Sonnengluth und dem Staube ausgesetzten Völkern stehen hier die Erkrankungen der Haut als verbreitetste und wichtigste Krankheitsformen obenan und so sehen wir denn, dass der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit mit besonderer Sorgfalt der schwersten und gefürchtetsten derselben, dem Aussatz (Zoraath), zuwendet. Ob die in der Bibel geschilderte Krankheitsform wirklich mit der als Lepra bezeichneten Krankheitsform, welche von einem, dem Bacillus der Tuberculose sehr ähnlichen Bacillus (*B. Leprae*) erzeugt wird, identisch ist, kann nach der vorliegenden Schilderung nicht entschieden werden. Mit Wahrscheinlichkeit aber handelt es sich nicht um Lepra allein, sondern um verschiedene Hauterkrankungen schwer wiegender Natur, die von den leichteren zu scheiden, der Gesetzgeber bemüht ist. — Auch hier wieder begegnet uns zuerst die Grundidee, dass die Krankheit als Strafe für Vergehen erscheint, durch Sünden erzeugt, indess ist auch hier wieder bemerkenswerth, dass, absehend von dieser ethischen Betrachtungsweise, der Gesetzgeber die materielle, wenn ich so sagen darf, physische Seite so sorglich im Auge behält, dass er um die Abwehr der Verbreitung nach allen Regeln der damaligen ärztlichen Kunst bemüht ist. — Auch hier sind es wieder mehrere besondere, in das Gebiet der Hygiene fallende Seiten der Thätigkeit, die unsere Aufmerksamkeit zu fesseln vermögen und unsere Bewunderung erregen. In der wichtigen Erkenntniss, dass der Ausbreitung eines Uebels nur gesteuert werden kann bei voller Kenntniss der Thatsachen, wird obenan die Anzeigepflicht an die vorgesetzte Behörde zum Gebot erhoben und so ein Princip in die Prophylaxe der Infectionskrankheiten eingeführt, welches im vollen Umfange erst in jüngster Zeit wieder in der öffentlichen Gesundheitspflege aufgenommen ist: „So bei einem Menschen auf der Haut seines Fleisches eine Geschwulst entsteht, oder eine Flechte oder ein Fleck, und es könnte an der Haut seines Fleisches zum Ausschlag oder Aussätze werden, so werde er gebracht zu dem Priester Aron oder zu einem seiner Söhne, der Priester“ (Lev. XIII, 2).

Was thut der Priester mit dem Kranken? Hier begegnet uns als zweite, für die Aufgabe der Hygiene gegenüber den Infectionskrankheiten hochbedeutsame Thätigkeit. Der Priester ist bemüht, zu einer sicheren Kenntniss der Krankheit selbst zu kommen — zur Diagnose. Giebt sich gemäss der angegebenen diagnostischen Merkmale die Krankheit sicher als die schwerste der infectiösen Hautkrankheiten, als Aussatz, zu erkennen, so treten die Maassregeln, von welchen sogleich die Rede sein wird, in Kraft, welche dazu dienen, die Weiterverbreitung zu verhindern und auch die Heilung einzuleiten. — Der Fall ist dann einfach.

Wie aber, wenn die Diagnose nicht sicherzustellen ist? Der Kranke kommt zur Beobachtung in Absonderung für sieben Tage und event. nach einer zweiten Besichtigung, wenn die Diagnose noch nicht sicher zu stellen ist, zu nochmals sieben Tagen. Der Gesetzgeber führt also eine strenge Separation des Kranken unter der eigenen Obhut des Priesters ein. Dies

ist ein Verfahren, wie wir es nach den modernen Einrichtungen der Gesundheitspflege gegenüber den schwereren Infectionskrankheiten auch jetzt zu üben gelernt haben und ausführen. — Der Kranke kommt auch jetzt, sobald er infectionsverdächtig ist, wie wir es modern ausdrücken, in Quarantäne. — In der zweiten Besichtigung entscheidet der Priester nach den bestimmten diagnostischen Merkmalen, ob die Krankheit bedeutungslos, ein einfache Hauterkrankung, oder ob es der ansteckende und gefährliche Aussatz sei. Es liegt abseits von unserer Frage, in die einzelnen weiteren Vorschriften bezüglich der mannigfachen Formen von Entzündungen, Ausschlägen und echtem Aussatz, die in Lev. XIII angeführt sind, einzugehen. Für uns genügt die Feststellung der interessanten Thatsache, dass der Priester angewiesen ist, mit einem Verfahren vorzugehen, welches die besten Hygieniker der Culturen der Jetztzeit nicht besser gestalten können, und dies ist also geschehen in einer Zeit, die über drei Jahrtausende hinter uns zurückliegt. Freilich mag das mosaische Gesetz auf der von egyptischen Priestern entnommenen Wissenschaft beruhen; indess ist dasselbe doch bis jetzt das klarste, auf voller wissenschaftlicher Grundlage erwachsene Seuchengesetz, dessen Richtigkeit und Werth heute noch und mit der fortschreitenden Wissenschaft immer gefestigter anerkannt werden muss.

Interessanter Weise und augenscheinlich wieder aus der Kenntniss der Thatsachen heraus, dass auch mit dem Aussatz in Berührung gekommene Gegenstände, Kleider, Wäsche, Boden und anderes als Infectionsüberträger wirken können, erstrecken sich die Vorschriften auch auf derartige Gegenstände.

Die Verhütung der Weiterverbreitung des Aussatzes soll auf folgende Weise geschehen: Erkrankte Personen werden für unrein erklärt und bleiben ausserhalb des Lagers in voller Separation, „abgeschieden soll er wohnen, ausser dem Lager sei seine Wohnung“ (Lev. XIII, 46). — Man kann diese Anordnung, die mit Unrecht als der Ausfluss eines finsternen religiösen Sinnes betrachtet worden ist, vom hygienischen und ärztlichen Standpunkte nur durchaus billigen und die Leprosenasyle der Jetztzeit sind im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen eingerichtet. Freilich schweigt das Gesetz darüber, was mit dem Aussätzigen geschieht während der Zeit seiner Absonderung; indess scheint mir aus den Vorschriften über die Reinigung nach stattgehabter Heilung zur Genüge hervorzugehen, dass eine sachgemässe Behandlung durch den Priester während der Separationszeit vor sich ging. Es kann auch heute nichts Anderes geschehen, als was in dem mosaischen Gesetz vorgesehen ist und geschieht thatsächlich nichts Anderes; es ist der Weisheit letzter Schluss, bei einer, die schwersten Gefahren für die Umgebung bietenden Krankheit, den Kranken zu isoliren und isolirt der Behandlung zu unterwerfen, bis zur Heilung, um ihn nach der Heilung gereinigt, und zwar, wie die mosaische Vorschrift lautet, mit gewaschenen Kleidern, geschorenem Haar und Bart und nach erfolgtem Bade wieder in den Kreis der Gesunden zurückkehren zu lassen; ja bis zum letzten Moment des Gebotes wird man auch heute gut thun, dasselbe zu befolgen, indem man nach der vollendeten Heilung noch für eine kurze Zeit (sieben Tage sind im mosaischen Gesetz geboten, Lev. XIV, 9) eine gewisse Vorsicht im Verkehr walten lässt, um vor Recidiven und der weiteren Gefahr der Uebertragung die Umgebung sicher zu stellen, bevor der volle freie Verkehr

gestattet ist: „Er bleibe ausser seinem Zelte sieben Tage“ heisst das vorsichtige, sachverständige und weise Gesetz.

Ich glaube, wir müssen zugestehen, dass wir in unseren modernen besten Infectionshospitälern nicht nach anderen Grundsätzen handeln, und selbst die langsame und vorsichtige Wiederkehr des Geheilten in den menschlichen Verkehr pflegt in einer dem mosaischen Gesetze fast analogen Reihenfolge zu geschehen. Lassen wir doch beispielsweise an Diphtherie oder an Scharlach erkrankte Kinder, die zunächst von den Geschwistern abgesondert behandelt worden waren, nach der Wiederherstellung zuerst wieder zur Familie und erst nach einiger Carenzzeit zu fremden Kindern und in die Schule zurückkehren, nach Maassgabe der Abschätzung der Gefahr der Uebertragung.

Interessant sind endlich, wenngleich heute für uns kaum verständlich, die Abwehrmaassregeln gegenüber Erscheinungen an Häusern, die dem Aussehen des Aussatzes gleichen sollen. — Wir können durchaus nicht mehr beurtheilen, um was es sich hierbei gehandelt haben mag. Möglich, dass es eine dem Hausschwamm ähnliche Erscheinung gewesen ist, eine Häuserkrankheit, deren Gefährlichkeit für die Gesundheit der Bewohner wir heute sehr wohl zu würdigen wissen. Bekanntlich wird der Hausschwamm von einem rasch wuchernden und die Balkenlage der Häuser zerstörenden Pilze, dem *Merulius lacrimans* erzeugt. Dies oder etwas Aehnliches vorausgesetzt, müssen die Maassregeln, die der Gesetzgeber hier vorschreibt, als ebenso vortrefflich, wie die bisher erwähnten, angesehen werden. 1. Anzeigepflicht. 2. Besichtigung und Prüfung durch den Sachverständigen und, sofern die Erscheinung als gefährlich erkannt ist, 3. zunächst die vollständige Entfernung der geschädigten Stelle durch Heraushauen der Steine und Entfernung derselben ausserhalb der Stadt; 4. Abkratzen des Bewurfes im Inneren des Hauses und Entfernung des Schuttes hinaus vor die Stadt an eine unreine Stelle; 5. endlich bei Wiederkehr der krankhaften Erscheinung völlige Zerstörung des Hauses; 6. Reinigung aller Personen, die im Hause verkehrt, darin gegessen, auch darin geschlafen haben, durch Waschen der Kleider und Bad (Lev. XIV, 47).

Auch die in diesen Vorschriften gebotenen Maassregeln stehen heute noch in voller Gültigkeit, wenn es sich darum handelt, Infectionskeime definitiv aus einem inficirten Hause zu entfernen, nur dass wir uns nicht bis zu der gewiss sehr empfehlenswerthen Zerstörung der Häuser aufschwingen können, und doch giebt es fast in jeder Stadt derartige, der Infection besonders exponirte Häuser, die bei jeder Epidemie zuerst heimgesucht werden und die man sehr wohl thäte, vom Erdboden verschwinden zu lassen. Noch vor kurzer Zeit, als wir der Diphtherieerkrankung weniger wirksam gegenüber standen, als heute, habe ich mit Rücksicht auf die an manche Häuser geradezu gebundenen schweren und tödtlichen Diphtherieerkrankungen ihrer kindlichen Bewohner gar manches Mal den Wunsch geäussert, dass ein derartiges Haus am besten völlig vernichtet würde. — Bekanntlich sind an die Stelle so radicalen Verfahrens bei uns die Desinfectionsverfahren mit künstlichen Mitteln getreten. Die Wände kratzen wir nicht ab, dafür werden bei uns die Tapeten mit Brot und Desinfectionsmitteln abgerieben bzw. gewaschen.

Ich will übrigens hier im Anschluss, da es sich um die Hygiene des Hauses handelt, noch ein anderes, nicht eigentlich hierher gehöriges, aber doch interessantes Gebot erwähnen, d. i. das Gebot eines Schutzgeländers um das Haus, Deut. XXII, 8: „Wenn du ein neues Haus baust, so mache ein Geländer um dein Dach, und lass kein Blut kommen auf dein Haus, wenn Jemand davon herabfiel.“ — Gewiss ein interessantes Stück antiker Bauhygiene, das augenscheinlich auch heute noch unseren Bautechnikern empfohlen zu werden verdient.

Meine Damen und Herren! Dies ist im kurzen Abriss dasjenige, was ich als die hygienischen Grundzüge der mosaischen Gesetzgebung, soweit sie im Pentateuch enthalten sind, Ihnen wiederzugeben vermochte. Wir haben gesehen, wie mit gewaltigem Zuge in voller weiser Erkenntniss des ganzen menschlichen Wesens im Decalog die Gesetze festgelegt sind, welche als ursprünglich hygienische, auf die Erhaltung der Menschheit bedachte, die Grundlagen der Ethik aller Culturnationen geworden sind bis auf den heutigen Tag. Wir haben ferner gesehen, wie die specielleren hygienischen Vorschriften von empirisch gewonnener Naturerkenntniss ausgehend, ohne die vorgeschrittene Methode der entwickelten Naturwissenschaft, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Menschen, die auf ihn wirkenden Ereignisse und Erscheinungen der umgebenden Welt, im Wesentlichen in den Grundzügen auf das Gleiche hinauskommen, was wir heute als vollgültig anerkennen müssen. Im Einzelnen haben klimatische Abänderungen, neue Lebensgewohnheiten, vorgeschrittene Kenntniss und hochentwickelte Cultur geringe Abweichungen zugelassen; im Ganzen ist des grossen Gesetzgebers Gesundheitsgesetz wahr und bestehend geblieben, und wir bewundern, wie schon Peter Frank sagt, die Weisheit der damaligen, bis heute fortwirkenden, auf dem biologischen und physiologischen Wesen der organischen Welt aufgebauten Gesetzgebung. Jahrtausende sind seither an der Menschheit vorübergegangen, zerstreut und vernichtet ist die Mehrzahl der Völker, die das Gesetz nicht verstanden haben; erhalten blieben diejenigen, die, des Gesetzes fundamentale Wahrheit erkennend, dasselbe in seinen Grundzügen aufgenommen, und zur Grundlage ihres Daseins gemacht haben. Gesundheitspflege in grossem, erhabenem Stil des gewaltigen Gesetzgebers, Ethik und Cultur decken sich zumeist, sie sind die Erhalter des Menschengeschlechtes; Mässigkeit und Reinheit im physischen Leben und Ethik und Moral sind die Ausflüsse desselben Intellects, des Verständnisses der gesamten menschlichen Naturanlage. — Wenn wir mit diesem Bewusstsein des Gesetzgebers Vorschriften lesen, so verstehen wir auch die Worte des Deuteronomiums XXXII, 46, 47: „Richtet euer Herz auf all die Worte, durch die ich heute Zeugniss ablege gegen euch, dass ihr sie auftraget euren Kindern zu beobachten, auszuüben all die Worte dieser Lehre. — Denn es ist kein leer Wort, sondern es ist für euer Leben und durch diese Sache werdet ihr lange leben auf dem Erdboden.“ Und ferner: „Siehe, ich lege heute vor das Leben und das Gute, auch den Tod und das Böse, der ich dir heute gebiete, den Ewigen, deinen Gott, zu lieben, in seinen Wegen zu wandeln und zu beobachten seine Gebote und seine Satzungen und seine Vorschriften, dass du lebest und dich mehrest“.

www.libtool.com.cn



Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

Die
Kost- und Haltekinderpflege in Berlin.

Von **Dr. Adolf Baginsky,**

a. o. Professor an der Universität Berlin.

(Sonderabdruck aus der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“. XVIII. Band. 3. Heft.)

gr. 8. geh. Preis 1 *M.*

Deutsche Vierteljahrsschrift
für
öffentliche Gesundheitspflege.

Herausgegeben von

Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Finkelnburg in Bonn, Dr. F. Göttisheim in Basel, Baurath Dr. Hobrecht in Berlin, Geh. Ober-Med.-Rath Prof. Dr. M. v. Pettenkofer in München, Geh. Med.-Rath und vortragender Rath im Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. M. Pistor in Berlin, Geh. Sanitäts-Rath Dr. A. Spiess in Frankfurt am Main.

Redigirt von

Dr. A. Spiess und Dr. M. Pistor

Frankfurt a. M.

Berlin.

gr. 8. geh.

Erschienen ist:

I. bis XXVI. Band incl. 12 Supplement-Bände. Preis zusammen 550 *M.*

XXVII. Band. 1. bis 3. Heft. Preis 14 *M.* 50 *S.*

General-Register zu Band I. — XX. Preis 4 *M.* 30 *S.*

Mittheilungen
über das
Neue Allgemeine Krankenhaus
zu
Hamburg-Eppendorf.

Unter Mitwirkung von

Dr. H. Curschmann,

o. o. Professor der klinischen Medicin in Leipzig, früherem ärztlichen Director des (alten) Allgem. Krankenhauses und Director des Neuen Allgem. Krankenhauses zu Hamburg,

bearbeitet von

Dr. Th. Deneke,

pract. Arzt in Hamburg, früherem Directions-Assistenten am Neuen Allgemeinen Krankenhause daselbst.

Mit einem Situationsplan und 21 Figuren im Text nach Zeichnungen des Verfassers. gr. 8. geh. Preis 2 *M.* 40 *S.*

(Erweiterter Sonderabdruck aus der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“. Band XX. und XXI.)

(Zweite Auflage unter der Presse.)

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

www.libtool.com.cn

Jahresbericht
über die Fortschritte und Leistungen auf dem
Gebiete der Hygiene.

Von **Prof. Dr. J. Uffelman**,
weil. Director des hygienischen Instituts der Universität Rostock.
Supplement zur „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“.

Bericht über 1883. gr. 8. geh. Preis 5 $\mathcal{M}$ — Bericht über 1884. gr. 8. geh. Preis 5 $\mathcal{M}$ — Bericht über 1885. gr. 8. geh. Preis 5 $\mathcal{M}$ 50 J — Bericht über 1886. gr. 8. geh. Preis 6 $\mathcal{M}$ — Bericht über 1887. gr. 8. geh. Preis 6 $\mathcal{M}$ 50 J — Bericht über 1888. gr. 8. geh. Preis 6 $\mathcal{M}$ — Bericht über 1889. gr. 8. geh. Preis 7 $\mathcal{M}$ 20 J — Bericht über 1890. gr. 8. geh. Preis 7 $\mathcal{M}$ — Bericht über 1891. gr. 8. geh. Preis 7 $\mathcal{M}$ — Bericht über 1892. gr. 8. geh. Preis 7 $\mathcal{M}$ 50 J — Bericht über 1893. Herausgegeben und mit Zusätzen versehen von Dr. R. Wehmer. gr. 8. geh. Preis 7 $\mathcal{M}$ 50 J

Die unterschiedliche Behandlung
der
Bauordnungen für das Innere,
die Aussenbezirke
und die Umgebung von Städten.

R e f e r a t e

erstattet von

Oberbürgermeister **Adickes** (Frankfurt a. M.) und Oberbaurath
Professor **R. Baumeister** (Karlsruhe i. B.)

auf der

XVIII. Versammlung des „Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ zu Würzburg am 25. Mai 1893.

gr. 8. geh. Preis 60 J

Gesundheitslehre für Haus und Schule.

Allgemein verständlich ausgearbeitet von

Dr. med. Eydam,

prakt. Arzt in Braunschweig.

Mit 7 Abbildungen. 8. Preis geh. 90 J , geb. 1 $\mathcal{M}$

Die Assanirung Neapels.

Reiseskizzen, den Freunden in Italien und den Besuchern des
XI. internationalen medicinischen Congresses in Rom gewidmet

von **Theodor Weyl**

in Berlin.

Mit 3 Plänen. gr. 8. geh. Preis 2 $\mathcal{M}$ 50 J

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

www.libtool.com.cn

Die Nothwendigkeit

weiträumiger

Bebauung bei Stadterweiterungen

und die

rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung.

Von Oberbürgermeister **Adickes** (Frankfurt a. M.),
Geh. Baurath **Hinckeldeyn** (Berlin) und Baupolizei-Inspector
Classen (Hamburg).

Mit 13 eingedruckten Abbildungen. gr. 8. geh.

Lehrbuch der gerichtlichen Chemie.

Mit Berücksichtigung sanitätspolizeilicher und medicinisch-
chemischer Untersuchungen zum Gebrauche bei Vorlesungen und im
Laboratorium bearbeitet

von **Dr. Georg Baumert**,

Chemiker des Königl. landwirthschaftlichen Institutes und Privatdocenten an der
Universität Halle a. Saale.

Mit 30 Holzstichen. gr. 8. geh. Preis 9 *M.*

Die Cholera.

Was kann der Staat thun, sie zu verhüten?

Von **Dr. J. M. Cuningham**,

Generalarzt im indischen Medicinaldepartement und Medicinalreferent bei der
indischen Regierung.

Mit einem Vorwort

von

Dr. med. Max von Pettenkofer,

o. ö. Professor der Hygiene.

gr. 8. geh. Preis 4 *M.*

Die Lehre

von den

schädlichen und giftigen Gasen.

Toxikologisch, physiologisch, pathologisch, therapeutisch mit beson-
derer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege und gericht-
lichen Medicin systematisch und nach eigenen Versuchen

bearbeitet von

Dr. Hermann Eulenberg,

Königl. Preuss. Regierungs- und Medicinalrathe zu Cöln am Rhein, der K. K. Leopoldinisch-
Carolinischen Akademie der Naturforscher und der gelehrten Gesellschaften zu Berlin,
Bonn, Breslau, Dresden, Glarus, Hanau, Leipzig, Zürich etc. Mitglieder.

Mit 20 Holzstichen und 1 Farbentafel. gr. 8. geh. Preis 7 *M.* 50 *S.*

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

www.libtool.com.cn

Die menschlichen Abfallstoffe,

ihre praktische Beseitigung und landwirthschaftliche Verwerthung.

Von Dr. Ferd. Fischer

in Halle a. S.

Mit Holzschnitten. Lex. 8. geh. Preis 4 Mk.

Verhütung der Tuberculose.

Referat

erstattet von

Dr. Arnold Meller.

Professor der Medicin in Kiel.

auf der XV. Versammlung des „Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ zu Strassburg i. E. am 16. September 1896.

Zweiter vermehrter Abdruck aus der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“, Band XXV, Heft 1.

gr. 8. geh. Preis 1 Mk.

Hygienische Untersuchungen

über Luft, Boden und Wasser.

insbesondere auf ihre Beziehungen zu den epidemischen Krankheiten.
Im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften ausgeführt und
verfasst von

Dr. Josef Fodor.

Professor der Hygiene an der Universität Budapest.

Aus dem Ungarischen übersetzt. Mit Tabellen und Abbildungen. gr. 8. geh.

Erste Abtheilung: **Die Luft.** Preis 4 Mk.

Zweite Abtheilung: **Boden und Wasser.** Preis 11 Mk.

Das gesunde Haus und die gesunde Wohnung.

Von Dr. J. von Fodor.

Professor der Hygiene an der Universität Budapest.

Drei Vorträge aus dem Cyclus der durch die k. u. k. ungarische naturwissenschaftliche Gesellschaft in Budapest veranstalteten populären Vorlesungen, gehalten am 16. und 23. Februar und am 2. März 1897.

Aus dem Ungarischen übersetzt.

Mit 14 Holzschnitten. gr. 8. geh. Preis 1 Mk. 50 Pf.

Technische Einrichtungen

für

Wasserversorgung und Canalisation in Wohnhäusern.

Von H. Alfred Roechling.

Mit 27 Abbildungen. gr. 8. geh. Preis 1 Mk. 50 Pf.

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

www.littonline.com **Die medicinische Physik.**

Von **Adolf Fick**,

Professor der Physiologie in Würzburg.

Dritte umgearbeitete Auflage. Mit 135 Holzstichen. gr. 8. geh.

Preis 8 *M.*

Gerichtsärztliche Gutachten.

Erste Reihe.

Von **Dr. Hermann Friedberg**,

Professor der Staatsarzneikunde an der Universität und Kreisphysikus in Breslau.

gr. 8. geh. Preis 6 *M.* 40 *g*

Hygieinische Abhandlungen.

Beiträge zur praktischen Gesundheitspflege von

Dr. E. Hornemann,

Professor der Medicin an der Universität zu Kopenhagen.

Autorisirte deutsche Uebersetzung von **Eugen Liebich**.

gr. 8. geh. Preis 8 *M.*

Krankenhäuser

für kleinere Städte und ländliche Kreise.

R e f e r a t

erstattet von

Dr. J. von Kerschensteiner,

Geheimrath in München

bei der XVI. Versammlung des „Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ zu Braunschweig am 11. September 1890.

Zweite Auflage. Mit einer Karte. 8. geh. Preis 1 *M.* 20 *g*

Die Wiener impfgegnerische Schule

und die

Vaccinationsstatistik.

Vortrag, gehalten in der Sitzung am 28. April 1887 des ungarischen Landesvereins für Hygiene von

Josef Körösi,

Director des Budapester communal-statistischen Bureaus.

gr. 8. geh. Preis 60 *g*

Ueber Volksbäder.

Von **Dr. med. Oscar Lassar**

in Berlin.

Zweite vermehrte Auflage. Mit 4 Abbildungen. gr. 8. geh. Preis 80 *g*

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

www.libtool.com.cn

Die typhoiden Krankheiten.

Flecktyphus, recurrirender Typhus, Ileotyphus und Febricula.

Von Charles Murchison, M. D.

Deutsch herausgegeben mit einem Anhang: „Die Typhus-Epidemie
in St. Petersburg im Winter 1864 bis 1865“ von

Dr. W. Zuelzer.

gr. 8. geh. Preis 9 Mk.

Verbreitungsart der Cholera in Indien.

Ergebnisse der neuesten ätiologischen Untersuchungen in Indien von

Dr. med. Max von Pettenkofer,

o. ö. Professor der Hygiene.

Nebst einem Atlas von 16 Tafeln. gr. 8. geh. Preis 7 Mk. 50 J

Pettenkofer's Populäre Vorträge.

gr. 8. geh.

Erstes Heft: **Beziehungen der Luft zu Kleidung, Wohnung und Boden.** Drei populäre Vorlesungen, gehalten im Albert-Verein zu Dresden am 21., 23. und 25. März 1872. Mit Holzschnitten. Vierter Abdruck. Preis 2 Mk. 40 J

Zweites Heft: **Ueber den Werth der Gesundheit für eine Stadt.** Zwei populäre Vorlesungen, gehalten am 26. und 29. März 1873 im Verein für Volksbildung in München. — **Ueber Nahrung und Fleisch-extract.** Schreiben an Herrn Joseph Bennert, Generalagent der Liebig's Extract of Meat Company. Dritter Abdruck. Preis 1 Mk. 20 J

Drittes Heft: **Zum Gedächtniss des Dr. Justus Freiherrn v. Liebig.** Rede, gehalten im Auftrage der mathematisch-physikalischen Klasse der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München in der öffentlichen Sitzung am 28. März 1874. — **Ueber Hygiene und ihre Stellung an den Hochschulen.** — **Ueber den hygienischen Werth von Pflanzen und Pflanzungen im Zimmer und im Freien.** Vortrag, gehalten in der bayerischen Gartenbau-Gesellschaft zu München im Januar 1877. Zweiter Abdruck. Preis 2 Mk. 50 J

Die Aufgaben des Armee-Gesundheitsdienstes.

Vortrag, gehalten in der militärischen Gesellschaft zu Berlin am

3. December 1868 von

Professor Dr. W. Roth,

Königlich Sachsischer Generalarzt I. Klasse und Corpsarzt, Mitglied des Vorstandes der Ausstellung.

gr. 8. geh. Preis 50 J

Die experimentelle Psychologie der Gegenwart in Deutschland.

Von Th. Ribot,

Agrégé de philosophie, Docteur ès lettres.

Autorisirte deutsche Ausgabe. gr. 8. geh. Preis 6 Mk.

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

Das Militär- und Marine-Sanitätswesen

auf der Allgemeinen Deutschen Ausstellung für Hygiene und
Rettungswesen zu Berlin 1883.

Bericht von

Prof. Dr. W. Roth,

Königlich Sächsischer Generalarzt I. Klasse und Corpsarzt, Mitglied des
Vorstandes der Ausstellung.

gr. 8. geh. Preis 2 $\mathcal{M}$ 80 $\frac{1}{2}$

Seele und Leib

in Wechselbeziehungen zu einander.

Sechs Vorträge in der physikalischen Gesellschaft zu Utrecht vor
Aerzten und Laien gehalten von

J. L. C. Schroeder van der Kolk,

Professor der Physiologie an der Universität Utrecht.

gr. 8. geh. Preis 2 $\mathcal{M}$ 50 $\frac{1}{2}$

Der Werth der Symptome

der sogenannten

traumatischen Neurose

und Anleitung zur Beurtheilung der Simulation von Unfall-
Nervenkrankheiten für Krankenkassen-Aerzte und Medicinal-Beamte
bearbeitet von

Dr. med. Ralf Wichmann,

Specialarzt für Nervenkrankheiten in Braunschweig.

gr. 8. geh. Preis 3 $\mathcal{M}$

Ueber die

Thätigkeit niederer Organismen im Boden.

Vortrag, gehalten am 30. Juni 1883 auf der hygienischen Aus-
stellung in Berlin von

Dr. Ewald Wollny,

ord. Professor an der Königl. bayer. technischen Hochschule in München.

gr. 8. geh. Preis 50 $\frac{1}{2}$

Beiträge

zur Anthropologie und Psychologie,

mit Anwendungen auf das Leben der Gesellschaft.

Von **Eduard Reich,**

Doctor der Medicin,

legalem Director und Vicepräsidenten der K. L.-C. Akademie,
auswärtigen Mitgliede der Französischen Gesellschaft der Hygiene zu Paris,
correspondirendem Mitgliede der Gesellschaft für öffentliche Medicin zu Paris,
der medicinisch-ätiologischen Gesellschaft zu Berlin, etc.

Zweite vermehrte Ausgabe. gr. 8. geh. Preis 6 $\mathcal{M}$

LANE MEDICAL LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below.

MAR 14 '29

APR 27 1931

raunschweig.

wechsel

matik von

t von

3

on Hawai

n.

gie.

e des Menschen

ie, Ethnologie

schmit.

as in Stuttgart.

llmann in Basel

E. Schmidt

erg, R. Vircho

aldoyer in Berl

herausgegeben und redigirt von

Johannes Ranke in München.

Mit Holztischen und lithographirten Tafeln. 4. geb.

Erschienen sind:

I. bis XXII. Band incl. 2 Supplement-Bände. Preis zus. 1195 $\mathcal{M}$ 70 $\mathcal{S}$.

XXIII. Band. 1. bis 3. Heft. Preis 47 $\mathcal{M}$.

Globus.

Illustrierte Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde.

Begründet von **Karl Andree.**

Herausgegeben von **Dr. Richard Andree.**

Vereinigt seit 1894 mit der Zeitschrift „Das Ausland“.

Erschienen sind 66 Bände. — Im Erscheinen begriffen Band 67.

Band 1 bis 3 fehlt. Band 4 bis 24 kann noch zum Preise von 9 $\mathcal{M}$, Band 25 bis 66 zum Preise von 12 $\mathcal{M}$, pro Band bezogen werden. Monatlich erscheinen 4 Nummern. Jährlich zwei Bände. Subscriptionsen nimmt jede Buchhandlung und Postanstalt entgegen.

(In der deutschen Zeitungs-Preiskiste, 1895, unter Nr. 3759 aufgeführt.)

www.libtool.com.cn